

AQ Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Gutachten zum Verfahren auf Akkreditierung als Privatuniversität mit der Bezeichnung „Gustav Mahler Privatuniversität für Musik“ am Standort Klagenfurt am Wörthersee

gem § 7 der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO)

Wien, 08.01.2019

Inhaltsverzeichnis

1 Verfahrensgrundlagen	3
2 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren.....	4
3 Vorbemerkungen der Gutachter/innen.....	6
4 Begutachtung und Beurteilung anhand der Prüfkriterien der PU-AkkVO	7
4.1 Prüfkriterium § 14 Abs 1: Zielsetzung und Profilbildung	7
4.2 Prüfkriterien § 14 Abs 2 lit a – c: Entwicklungsplan	7
4.3 Prüfkriterien § 14 Abs 3 lit a – d: Studien und Lehre	9
4.3.1 Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a – l, n: Studiengang und Studiengangsmanagement: Bachelorstudium Instrumental- und Gesangspädagogik	
11	
4.3.2 Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a – l, n: Studiengang und Studiengangsmanagement: Masterstudium Instrumental- und Gesangspädagogik .	16
4.3.3 Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a – l, n: Studiengang und Studiengangsmanagement: Bachelorstudium Musikalische Aufführungskunst	22
4.3.4 Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a – l, n: Studiengang und Studiengangsmanagement: Masterstudium Musikalische Aufführungskunst	27
4.4 Prüfkriterien § 14 Abs 4 lit a – d: Forschung und Entwicklung / Entwicklung und Erschließung der Künste.....	34
4.5 Prüfkriterien § 14 Abs 5 lit a – c: Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen.....	35
4.6 Prüfkriterien § 14 Abs 5 lit f – o: Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen: Personal.....	40
4.7 Prüfkriterien § 14 Abs 6 lit a – c: Finanzierung und Ressourcen	45
4.8 Prüfkriterien § 14 Abs 7 lit a – b: Nationale und internationale Kooperationen	46
4.9 Prüfkriterien § 14 Abs 8 lit a – c: Qualitätsmanagementsystem.....	47
4.10 Prüfkriterium § 14 Abs 9: Information	50
5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung	50
6 Eingesehene Dokumente	53

1 Verfahrensgrundlagen

Das österreichische Hochschulsystem

Das österreichische Hochschulsystem umfasst derzeit:

- 21 öffentliche Universitäten;
- 14 Privatuniversitäten, erhalten von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- 21 Fachhochschulen, erhalten von privatrechtlich organisierten und staatlich subventionierten oder von öffentlichen Trägern, mit staatlicher Akkreditierung;
- die Pädagogischen Hochschulen, erhalten vom Staat oder von privaten Trägern, mit staatlicher Akkreditierung;
- die Philosophisch-Theologischen Hochschulen, erhalten von der Katholischen Kirche;
- die Donau-Universität Krems, eine staatliche Universität für postgraduale Weiterbildung, die in ihren Strukturen den öffentlichen Universitäten weitgehend entspricht;
- das Institute of Science and Technology – Austria, dessen Aufgaben in der Erschließung und Entwicklung neuer Forschungsfelder und der Postgraduiertenausbildung in Form von PhD-Programmen und Post Doc-Programmen liegt.

Im Wintersemester 2017¹ studieren rund 303.790 Studierende an öffentlichen Universitäten (inkl. der Donau-Universität Krems). Weiters sind rund 51.522 Studierende an Fachhochschulen und rund 13.530 Studierende an Privatuniversitäten eingeschrieben.

Externe Qualitätssicherung

Öffentliche Universitäten müssen gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) alle sieben Jahre ihr internes Qualitätsmanagementsystem in einem Auditverfahren zertifizieren lassen. An die Zertifizierungsentscheidungen sind keine rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen gekoppelt.

Privatuniversitäten müssen sich alle sechs Jahre von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) institutionell akkreditieren lassen. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung auch für zwölf Jahre erfolgen. Zwischenzeitlich eingerichtete Studiengänge und Lehrgänge, die zu einem akademischen Grad führen, unterliegen ebenfalls der Akkreditierungspflicht.

Fachhochschulen müssen sich nach der erstmaligen institutionellen Akkreditierung nach sechs Jahren einmalig reakkreditieren lassen, dann gehen auch die Fachhochschulen in das System des Audits über, wobei der Akkreditierungsstatus an eine positive Zertifizierungsentscheidung im Auditverfahren gekoppelt ist. Studiengänge sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren.

Akkreditierung von Privatuniversitäten und ihren Studiengängen

Privatuniversitäten bedürfen in Österreich einer regelmäßig zu erneuernden institutionellen Akkreditierung, um als Hochschulen tätig sein zu können. Neben dieser institutionellen Akkreditierung sind auch die Studiengänge der Privatuniversitäten vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren. Für die Akkreditierung ist die AQ Austria zuständig.

¹ Stand April 2018, Datenquelle Statistik Austria/unidata. Im Gegensatz zu den Daten der öffentlichen Universitäten sind im Fall der Fachhochschulen in Studierendenzahlen jene der außerordentlichen Studierenden nicht enthalten. An den öffentlichen Universitäten studieren im WS 2017/18 278.039 ordentliche Studierende.

Die Akkreditierungsverfahren werden nach der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO)² der AQ Austria durchgeführt. Im Übrigen legt die Agentur ihren Verfahren die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)³ zugrunde.

Für die Begutachtung von Akkreditierungsanträgen bestellt die AQ Austria Gutachter/innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames schriftliches Gutachten. Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die Studiengänge mit Bescheid akkreditiert.

Der Bescheid des Boards bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Nach Abschluss des Verfahrens werden jedenfalls ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria und der Website des Antragstellers veröffentlicht. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Studiengängen an Privatuniversitäten sind das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)⁴ sowie das Privatuniversitätengesetz (PUG)⁵.

2 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

Informationen zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Land Kärnten
Standort der Einrichtung	Klagenfurt am Wörthersee
Rechtsform	Anstalt öffentlichen Rechts
Bezeichnung der Privatuniversität	Gustav Mahler Privatuniversität für Musik
mit dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung eingereichte Studien	
<i>BA/MA Instrumental- und Gesangspädagogik</i>	
Studiengangsbezeichnung	Instrumental- und Gesangspädagogik
Studiengangsart	Bachelorstudium
ECTS-Punkte	240
Regelstudiendauer	8 Semester
Anzahl der Studienplätze	30 (2019/20), 100 (Vollausbau)
Akademischer Grad	Bachelor of Arts (BA)

² Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung

³ Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

⁴ Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

⁵ Privatuniversitätengesetz (PUG)

Organisationsform	Vollzeit
Verwendete Sprache	Deutsch
Studiengebühr	€ 400/Semester, jährliche Indexanpassung von 2,5 %
Studiengangsbezeichnung	Instrumental- und Gesangspädagogik
Studiengangsart	Masterstudium
ECTS-Punkte	120
Regelstudiendauer	4 Semester
Anzahl der Studienplätze	15 (2019/20), 30 (Vollausbau)
Akademischer Grad	Master of Arts (MA)
Organisationsform	Vollzeit
Verwendete Sprache	Deutsch
Studiengebühr	€ 400/Semester, jährliche Indexanpassung von 2,5 %
BA/MA Musikalische Aufführungskunst	
Studiengangsbezeichnung	Musikalische Aufführungskunst
Studiengangsart	Bachelorstudium
ECTS-Punkte	240
Regelstudiendauer	8 Semester
Anzahl der Studienplätze	30 (2019/20), 100 (Vollausbau)
Akademischer Grad	Bachelor of Arts (BA)
Organisationsform	Vollzeit
Verwendete Sprache	Deutsch
Studiengebühr	€ 400/Semester, jährliche Indexanpassung von 2,5 %
Studiengangsbezeichnung	Musikalische Aufführungskunst
Studiengangsart	Masterstudium
ECTS-Punkte	120
Regelstudiendauer	4 Semester
Anzahl der Studienplätze	15 (2019/20), 30 (Vollausbau)
Akademischer Grad	Master of Arts (MA)
Organisationsform	Vollzeit
Verwendete Sprache	Deutsch
Studiengebühr	€ 400/Semester, jährliche Indexanpassung von 2,5 %

Die antragstellende Einrichtung reichte am 22.02.2018 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 24.07.2018 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle in der Gutachter/innen-Gruppe
Mag. ^a art. Ulrike Sych	Universität für Musik und darstellende Kunst Wien	Gutachterin mit wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Qualifikation (Vorsitz)
Prof. Dr. Michael Dartsch	Hochschule für Musik Saar	Gutachter mit wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Qualifikation
Prof. Georg Glasl	Hochschule für Musik und Theater München	Gutachter mit wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Qualifikation
Mag. ^a Brigitte Mössenböck	Anton Bruckner Privatuniversität Linz	Gutachterin mit Erfahrung in universitären Leitungs- und Organisationsstrukturen
Dr. Raphael D. Thöne	Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover	Gutachter mit wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Qualifikation
Elisabeth de Roo , MA	Mozarteum Salzburg	Studentische Gutachterin

Vom 07. bis 09.11.2018 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreterinnen der AQ Austria in den Räumlichkeiten der antragstellenden Einrichtung am Standort Klagenfurt am Wörthersee statt.

3 Vorbemerkungen der Gutachter/innen

Die geplante Gustav Mahler Privatuniversität für Musik (GMPU) soll an die Aktivitäten des bereits bestehenden Kärntner Landeskonservatoriums anknüpfen, mit dem Ziel das Kärntner Landeskonservatorium zu ersetzen.

Beim Vor-Ort-Besuch wurde der Antragsteller eingangs von den Gutachter/inne/n gefragt, warum er Privatuniversität werden möchte. Er brachte zum Ausdruck, dass seine Studierenden, obwohl diese eine pädagogische und künstlerische Ausbildung erhalten, auf dem Arbeitsmarkt gegenüber anderen Bewerber/inne/n durch das Fehlen eines adäquaten Abschlusses einen wesentlichen Nachteil haben. Die geplante Gustav Mahler Privatuniversität für Musik möchte dazu beitragen, dass junge Kärntner Künstler/innen für ihr Studium in Kärnten wohnhaft bleiben können. Dies soll dazu führen, dass Kunst und Kultur in Kärnten durch die Gründung der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik einen höheren Stellenwert bekommen und der Kärntner Hochschulbereich durch die Musikuniversität ergänzt und gestärkt wird. Es wurde deutlich, dass es sich bei diesen Zielen um ernsthafte und nachvollziehbare Anliegen des Antragstellers handelt.

Zum Ablauf des Verfahrens ist anzumerken, dass der Antrag an einigen Stellen begriffliche Unschärfen bzw. Inkonsistenzen aufwies (vgl. z.B. § 14 Abs 2 lit c), die größtenteils im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs geklärt werden konnten.

4 Begutachtung und Beurteilung anhand der Prüfkriterien der PU-AkkVO

4.1 Prüfkriterium § 14 Abs 1: Zielsetzung und Profilbildung

Zielsetzung und Profilbildung

Die Privatuniversität hat universitätsadäquate Ziele definiert und weist ein diesen Zielen entsprechendes institutionelles Profil auf.

Die Zielsetzungen des Antragstellers sind im Kapitel „Zielsetzung und Profilbildung“ des Antrags formuliert und wurden im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs ausführlich diskutiert. Hervorgehoben werden im Antrag die interdisziplinäre Entwicklung der Musikpädagogik im zeitgemäßen Wandel des Berufsbildes der Musiklehrer/innen sowie die musikalische Aufführungskunst in neuen künstlerischen, kontextualen und gesellschaftlichen Perspektiven.

Die Gustav Mahler Privatuniversität für Musik beschreibt ein Profilbild, das durch die Verschränkung der Forschung mit der künstlerischen Praxis die Kunst- und Kulturszene im Raum Kärnten, aber auch international fördern kann. Um die Gesellschaft wieder mehr für Kunst und Kultur zu begeistern, möchte die geplante Gustav Mahler Privatuniversität für Musik neue interdisziplinäre Aufführungsformen schaffen.

Forschung mit Bezug zur Alpen-Adria-Region soll beispielsweise einer der Schwerpunkte werden. Diese Forschung könnte auf die bereits vorhandenen Beziehungen zu den Universitäten im Raum Udine, Triest und Laibach aufbauen. Dabei können auch regionalspezifische Erfahrungen ausgetauscht werden. Zudem will sich die künftige Privatuniversität dem Ausbau ihrer Kooperationen widmen, im Vordergrund stehen auch hier die Länder Slowenien und Italien. In Kooperation mit diesen möchte die geplante Privatuniversität besonders im Bereich der Volksmusik forschen und neue Aufführungsformen erproben. Die beschriebenen Zielsetzungen erachtet die Gutachterinnen-Gruppe als universitätsadäquat.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

4.2 Prüfkriterien § 14 Abs 2 lit a – c: Entwicklungsplan

Entwicklungsplan

a. *Die Privatuniversität besitzt einen Entwicklungsplan, der die Bereiche Studien und Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und die Erschließung der Künste, Personal, Organisation und Administration und Qualitätsmanagement umfasst.*

Der Entwicklungsplan des Antragstellers liegt dem Antrag bei und umfasst die Bereiche Studien und Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste, Personal, Organisation, Administration, Qualitätsmanagement sowie die Gleichstellung von Männern und Frauen und Frauenförderung.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Entwicklungsplan

b. Der Entwicklungsplan stimmt mit den Zielsetzungen der Institution überein und ist mit den vorgesehenen Maßnahmen und Ressourcen realisierbar.

Der Antragsteller geht vom Istzustand des jetzigen Konservatoriums aus und betont, dass das Lehr- und Verwaltungspersonal des jetzigen Konservatoriums in die geplante Privatuniversität übernommen werden soll und zusätzliches Personal von außen durch Ausschreibungen und Besetzungs- bzw. Berufungsverfahren hinzukommt. Im Antrag und im Entwicklungsplan wird von einem moderaten Wachstum der Studierendenzahlen für die zur Akkreditierung eingereichten Studiengänge (Bachelor- und Masterstudium Instrumental- und Gesangspädagogik, Bachelor- und Masterstudium Musikalische Aufführungskunst) ausgegangen. Die Studierendenzahlen wurden von der geplanten Gustav Mahler Privatuniversität für Musik bewusst niedrig geschätzt, um sich langsam entwickeln zu können (ca. 260 Studierende im Vollausbau). Diese Zahl ist aus Sicht der Gutachter/innen realistisch.

Aus dem Antrag und dem Entwicklungsplan geht hervor, dass der Antragsteller dafür zwei wissenschaftliche Professuren (1 VZÄ für den Bereich interdisziplinäre, musikpädagogische Wissenschaft, 1 VZÄ für den Bereich angewandte Musikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Musikalische Aufführungskunst) installieren will. Dies ist unbedingt nötig, um die Forschung an der Privatuniversität aufzubauen und das Betreuen von wissenschaftlichen Arbeiten sicherstellen zu können. In den Nachreicherungen wurde festgelegt, dass auch zwei künstlerische Professuren installiert werden sollen, womit beide Kernbereiche der Privatuniversität, sowohl Wissenschaft als auch Kunst, mit Universitätsprofessuren ausgestattet sind.

Für den steigenden Personalbedarf in Administration und Organisation sind entsprechende Stellen geplant. Als besonders positiv empfanden die Gutachter/innen die geplante Stelle eines/r professionellen Qualitätsmanagers/in. Betreffend Qualitätsmanagement hält der Antragsteller fest, dass bereits im bestehenden Konservatorium sämtliche Institutionen sowie die Lehrenden regelmäßig evaluiert werden. Eine Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung ist in der Satzung der geplanten Gustav Mahler Privatuniversität für Musik verankert. Im Antrag werden einige der bestehenden qualitätssichernden Maßnahmen genannt, die im Falle einer Akkreditierung als Privatuniversität entsprechend weitergeführt werden sollen. Im Antrag selbst wird kein standardisiertes Verfahren bzw. kein Modell für das Qualitätsmanagement beschrieben, das allgemein übliche qualitätssichernde Regelkreise vorsehen würde. Ein Qualitätshandbuch liegt derzeit nicht vor. Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs wurde den Gutachter/inne/n glaubhaft versichert, dass ein Handbuch für Qualitätssicherung selbstverständlich nach positivem Bescheid erstellt werden wird. Vor allem wird es von den Gutachter/inne/n als sinnvoll erachtet, das Qualitätshandbuch mit der vorgesehenen Fachperson professionell zu erstellen. Eine Konkretisierung und Weiterentwicklung der vorgesehenen qualitätssichernden Maßnahmen anhand von gängigen standardisierten Verfahren wird in diesem Zusammenhang dringend empfohlen (vgl. § 14 Abs 8).

Der Antragsteller stellt zudem glaubhaft dar, dass die für das Wachstum erforderlichen Raumressourcen vorhanden sind.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Entwicklungsplan mit den Zielsetzungen der Institution übereinstimmt und mit den vorgesehenen Maßnahmen und Ressourcen realisierbar ist.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Entwicklungsplan

- c. *Der Entwicklungsplan umfasst die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Frauenförderung.*

Im Bereich Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Frauenförderung bekennt sich der Antragsteller ausdrücklich zu einer aktiven Gleichbehandlungs- und Gleichstellungspolitik und definiert im Entwicklungsplan entsprechende klare Gleichstellungsziele, wie z.B. ein verstärktes Angebot an Schulungsmaßnahmen und Fortbildungsangeboten zur Karriereentwicklung, die Beseitigung der Unterrepräsentation von Frauen auf allen Ebenen, die Integration von Frauen- und Geschlechterforschung in Forschung und Lehre und die Verbesserung des Arbeitsumfeldes durch Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf und Familie.

Im Entwicklungsplan der geplanten Privatuniversität ist die Rede von einer Frauenbeauftragten/Kontaktfrau. Die Gutachter/innen weisen darauf hin, dass auch ein Mann Frauenbeauftragter sein kann, und empfehlen daher dies im Entwicklungsplan zu verbessern. Weiter ist ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und Frauenförderung (Satzung § 13) geplant, dessen Name in der Satzung allerdings vereinheitlicht werden sollte (in § 9 Abs 7 Z 17 heißt er nur Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, in der Wahlordnung Arbeitskreis für Gleichstellung und Frauenförderung).

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Entwicklungsplan die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Frauenförderung umfasst.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

4.3 Prüfkriterien § 14 Abs 3 lit a – d: Studien und Lehre

Studien und Lehre

- a. *Die Privatuniversität bietet mindestens zwei Bachelorstudiengänge und einen auf einen oder beide aufbauenden Masterstudiengang an. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung akkreditierte Diplomstudien werden als Masterstudien behandelt. Die Ausrichtung der Studien bzw. Universitätslehrgänge stehen in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den Zielen und der Profilbildung der Institution.*

Die geplante GMPU bietet zwei Bachelorstudiengänge, BA-IGP (Instrumental- und Gesangspädagogik) und BA-MAK (Musikalische Aufführungskunst), an. Darauf aufbauend folgen in beiden Studienrichtungen die Masterstudiengänge MA-IGP und MA-MAK.

Unter § 14 Abs 1 wird die institutionelle Zielsetzung der Entwicklung der Musikpädagogik im zeitgemäßen Wandel des Berufsfeldes des/r Musiklehrers/in genannt. Sie zielt darauf ab, die übliche Trennung zwischen Instrumental-/Gesangspädagogik und Schulmusik an allgemeinbildenden Schulen zu überwinden und eine integrierte interdisziplinäre Musikpädagogik zu entwickeln, die sowohl die Lehrformen der Musikschule als auch die der allgemeinbildenden Schule abbildet. Diese institutionelle Zielsetzung spiegelt sich im Konzept der beiden geplanten IGP-Studiengänge wider.

Der Bachelor- und Masterstudiengang MAK versucht der Zielsetzung „Die musikalische Aufführungskunst in neuen künstlerischen, kontextualen und gesellschaftlichen Perspektiven“ Rechnung zu tragen. Die Studierenden sollen einerseits durch das Praktizieren und das Erforschen musikalisch-künstlerischer Traditionen, andererseits durch die Erforschung und Entwicklung der Aufführungskunst in Hinblick auf neue künstlerische Kontexte und Präsentationsformen für die Herausforderungen im Berufsleben fit gemacht werden und nachhaltig ihre Berufschancen steigern.

Die Ausrichtung der Studiengänge im Bereich IGP und MAK steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Profil der geplanten GMPU.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studien und Lehre

- b. *Die Privatuniversität verfügt über definierte Verfahren zur Entwicklung und Einrichtung von Studien.*

Der von der GMPU gewählte Weg zur Entwicklung von Curricula beinhaltet sowohl die Entscheidungsfindung unter Einbindung der Studierenden, der Lehrenden und der Administration als auch die Klärung der Eckpunkte wie Profil, Aufbau, Diversity, Anerkennung von Leistungen und Modularisierung. Die Zielsetzungen in der Studienentwicklung hinsichtlich eines studienzentrierten und ergebnisorientierten Lernens als Grundprinzip, ECTS-basierter Gestaltung der Curricula, Entwicklung des Profils der Studiengänge, Erarbeitung der Modulstrukturen, Klärung der Leistungsbewertung, Überwachung der ECTS-Verteilung sowie Klärung der Qualifikationsrahmen im nationalen und europäischen Kontext sollen mit den europäischen Richtlinien übereinstimmen. Im Antrag werden Aspekte zur speziellen Qualitätszielsetzung, zu den Grundprinzipien der Gestaltung, zur Lernzielorientierung und Modulstruktur der Curricula ebenso ausgeführt wie Fragen zu Modulprüfungen und die Einteilung in Studienjahre.

Das Entwicklungsteam für die Verbindung von Wissenschaft, Forschung und Praxis (Team Forschung-Lehre-Praxis, FOLEP) leitet seine Forschungserkenntnisse an die Studienkommission zur Curriculumsentwicklung weiter. Die Studienkommission erarbeitet gemäß Satzung neue Studienplanentwürfe und macht Vorschläge zur Abänderung bestehender Studienpläne. Dem Senat obliegt die Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studien und Lehre

- c. *Die Privatuniversität stellt adäquate Supportstrukturen zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie sozialpsychologischen Beratung ihrer Studierenden sicher.*

Der Studienservice der geplanten GMPU ist dem Vizerektorat für Lehre zugeordnet und als die zentrale Beratungs- und Informationsstelle für die Studierenden konzipiert. Hier werden alle für die Studierenden wichtigen Informationen hinsichtlich des Studienangebotes, des Studienablaufs, der Schwerpunktbildung und der Studienabschlüsse gebündelt bereitgestellt. Zudem wird im Studienservice eine sozialpsychologische Anlaufstelle für Studierende der GMPU

eingerichtet, die an psychologische Dienste weitervermittelt. Die Gutachter/innen empfehlen, diese Anlaufstelle nicht durch eine Vertretung aus dem Lehrpersonal zu besetzen. Gemäß § 24 der Satzung der GMPU wird ein Forschungsservice-Team (FOSET) mit entsprechender Sekretariatsstruktur zum Zwecke der Koordination aller Fragen und Belange zur Forschung eingerichtet. Die im Antrag aufgeführten Stellenstrukturen sowie das derzeit im Lehrkörper des Konservatoriums vorhandene Personal umfasst auch Personen, die deziert über die entsprechende Facultas verfügen, wissenschaftliche Abschlussarbeiten zu betreuen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Während im Curriculum vorgesehen ist, dass Masterarbeiten von einem/r Betreuer/in mit einschlägiger Lehrbefugnis betreut werden, geht nicht klar hervor, ob ein oder mehrere Gutachter/innen vorgesehen sind. Es wird empfohlen klarzustellen, ob ein oder mehrere Gutachter/innen vorgesehen sind. Aus Sicht der Gutachter/innen sollte vor dem Hintergrund des Gewichts der Masterarbeit diese von zwei Personen begutachtet werden.

Studien und Lehre

d. Für den Prüfbereich „Studien und Lehre“ gelten die Kriterien gemäß § 17 Abs 1 der vorliegenden Verordnung.

Die Ausführungen zu den Kriterien gemäß § 17 Abs 1 Studiengang und Studiengangsmanagement werden in den folgenden Unterkapiteln für jedes Studium separat vorgenommen.

4.3.1 Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a – l, n: Studiengang und Studiengangsmanagement: Bachelorstudium Instrumental- und Gesangspädagogik

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Instrumental- und Gesangspädagogik

a. Das Studium orientiert sich an den Zielsetzungen der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Entwicklungsplan.

Eine der Zielsetzungen der zukünftigen GMPU wird die Weiterentwicklung einer Interdisziplinären Musikpädagogik sein, die das sich diversifizierende Berufsfeld in den Blick nimmt. Dementsprechend sieht das Bachelorstudium die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Unterrichtsformen und didaktischen Ansätzen ebenso vor wie eine solide künstlerisch-pädagogische Basisausbildung.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Instrumental- und Gesangspädagogik

b. Die Qualifikationsziele des Studiums (Lernergebnisse des Studiums) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.

Im Antrag werden Qualifikationsziele genannt, die einzelnen Modulen zugeordnet werden und sich am Berufsfeld ebenso orientieren wie an fachwissenschaftlichen Aspekten. Diese umfassen

künstlerische Kompetenzen, Kompetenzen im Bereich des inneren Hörens, satztechnische Kompetenzen für ein breites musikpädagogisches Berufsprofil, musikpädagogische Kompetenzen im Hinblick auf unterschiedliche Zielgruppen, auf neuere Unterrichtsformen und auf Schnittstellen zu verwandten Berufsfeldern, Kompetenzen für ein individuelles Schwerpunktprofil sowie Grundlagen für aufbauende wissenschaftliche Studien. Die genannten Ziele beinhalten berufsspezifische Kenntnisse, Problemlösungs-, Interpretations- und Vermittlungskompetenzen ebenso wie die Basis für Masterstudien und entsprechen somit dem first cycle des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums. Die Qualifikationsziele sind zwar nur auf Modulebene und nicht – wie üblich – unabhängig von Modulen auf Studiengangsebene formuliert, dennoch gehen die Qualifikationsziele für das geplante Studium klar hervor.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen jedoch, die Qualifikationsziele auch übergeordnet auf Studiengangsebene ohne explizite Bezüge zu den einzelnen Modulen zu formulieren.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Instrumental- und Gesangspädagogik

- c. *Die Studiengangbezeichnung entspricht dem Qualifikationsprofil.*

Die Bezeichnung „Instrumental- und Gesangspädagogik“ für den Studiengang entspricht der angestrebten Qualifikation, die auf ein reflektiertes musikpädagogisches Handeln abzielt, welches das jeweilige Hauptfach-Instrument bzw. Gesang, Angewandte Satztechnik oder Elementare Musikpädagogik in den Mittelpunkt stellt.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Instrumental- und Gesangspädagogik

- d. *Die Studierenden sind angemessen an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt, und eine aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess wird gefördert.*

Ein hoher Anteil an Wahlmöglichkeiten sowie die vorgesehene Wahl eines Schwerpunkts geben den zukünftigen Studierenden die Gelegenheit, den eigenen Lernweg aktiv mit zu gestalten. Darüber hinaus sichert die Einbindung der Studierenden in sämtlichen relevanten Gremien deren Beteiligung an der Lehrentwicklung.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Instrumental- und Gesangspädagogik

- e. *Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.*

Das Curriculum kann in den Studienrichtungen Klassik, Jazz, Volksmusik und Elementare Musikpädagogik studiert werden. Als zentrales künstlerisches Fach in den Studienrichtungen

Klassik, Jazz und Volksmusik kann ein Instrument, Gesang oder Angewandte Satztechnik gewählt werden.

Das Curriculum besteht neben einem Modul zum Bachelor-Abschluss, welches die schriftliche Arbeit und Vorbereitungsseminare umfasst, aus fünf weiteren Modulen, die jeweils in Jahresblöcke unterteilt sind, welche mit Modulprüfungen abgeschlossen werden: Das Modul Künstlerische Kompetenzen umfasst dabei das zentrale künstlerische Fach (zkF) sowie Ensemblepraxis. Ein Modul mit den Namen „Inneres Hören“ verbindet Gehörbildung, Vokalpraxis, Rhythmusarbeit und Akustik. Der Musiktheorie und der Musikwissenschaft ist das dritte Modul gewidmet, das auch eine Lehrveranstaltung zum Berufsfeld einschließt. Ein eigenes Modul beinhaltet themenbezogene Veranstaltungen der Musikpädagogik und -didaktik sowie die Fachdidaktik des zkF, darunter auch ein Praktikum im Bereich der Lehrpraxis über die Dauer von vier Semestern. Freie Wahlfächer und ein Wahlpflicht-Schwerpunkt machen als fünftes Modul noch einmal 49 ECTS-Punkte aus.

Die Struktur des Curriculums und seiner Module enthält also einen ungewöhnlich hohen Wahlpflichtanteil, der zur Diversifizierung von Studienverläufen führen wird. Daneben deckt das Curriculum, wie an der Modulstruktur und an thematisch orientierten Bezeichnungen von Lehrveranstaltungen ersichtlich wird, relevante Themen und Inhalte ab, die aus der Fachwissenschaft und dem Berufsfeld abgeleitet werden können. Ungewöhnlich ist es allerdings, Lehrveranstaltungen statt mit dem Namen einer wissenschaftlichen Disziplin mit Bezeichnungen zu versehen, die einzelnen Themen innerhalb bestimmter Fächer entsprechen, wie es hier teilweise vorgesehen ist – beispielsweise bei Lehrveranstaltungsnamen wie „Die Interpretation, ihre Alternativen und ihre Vermittlung“ oder „Die gesellschaftlichen Anforderungen an die Musikpädagogik“. Nicht zuletzt werden Themen damit unnötig festgeschrieben, was bei einer kompetenzorientierten Studiengestaltung eher verzichtbar ist.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen jedoch, Modulstruktur und Teilmobilbezeichnungen stärker an akademischen Disziplinen – wie Musikpädagogik, Pädagogik oder Fachdidaktik – zu orientieren als an vordefinierten Einzelthemen. Letztere könnten, wo sie sich in eine grundsätzlich kompetenzorientierte Studiengestaltung einfügen, stattdessen in Modulbeschreibungen erscheinen.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Instrumental- und Gesangspädagogik

f. Der vorgesehene akademische Grad ist international vergleichbar.

Der Bachelorstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP) soll an der zukünftigen GMPU mit dem akademischen Grad „Bachelor of Arts“ abgeschlossen werden. Dies entspricht internationalen Standards.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Instrumental- und Gesangspädagogik

g. Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist angemessen und nachvollziehbar.

Das Ausmaß der vergebenen ECTS-Punkte berücksichtigt das gesamte für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Arbeitspensum. Die ECTS-Punkte wurden lernzielorientiert auf die Lehrveranstaltungen verteilt. Im geplanten Curriculum werden für Teilmodule meist so viele ECTS-Punkte vergeben, wie auch Semesterwochenstunden (SWS) vorgesehen sind. Da ein ECTS-Punkt 25 Echtstunden entspricht, das Semester 15 Wochen und eine SWS 45 Minuten umfasst, beinhaltet 1 ECTS-Punkt bei einer Kontaktzeit von 1 SWS auch 13,75 Stunden – also 55 Minuten pro Veranstaltungwoche – für das Selbststudium, sodass neben der Kontaktzeit grundsätzlich ausreichend Selbstlernzeit bleibt. Deutliche Abweichungen von der Vergabe eines ECTS-Punktes für eine SWS finden sich im künstlerischen Bereich, der das zentrale künstlerische Fach (zkF) betrifft; diese sind durch den Übebedarf zu erklären und gerechtfertigt.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen, auch wissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit mehr ECTS-Punkten zu versehen, als es der Zahl der SWS entspricht, um vertiefte häusliche Arbeit im wissenschaftlichen Bereich zu ermöglichen.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Instrumental- und Gesangspädagogik

h. Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die mit dem Studium eines berufsbegleitenden Studiengangs verbundene studentische Arbeitsbelastung („workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass das gesamte Arbeitspensum einschließlich der Berufstätigkeit leistbar ist.

Der Umfang der geplanten Präsenzstunden liegt im oberen Bereich dessen, was auch an anderen Kunstuiversitäten üblich ist. Die Zielerreichung ist im Ganzen möglich, das Pensum verteilt sich gleichmäßig über acht Semester und kann bewältigt werden. Der Prüfungsaufwand ist gleichwohl höher als notwendig, da jede Lehrveranstaltung bewertet wird und neben prüfungsimmantenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen für einzelne Lehrveranstaltungen auch übergreifende Modul-Prüfungen für alle studierten Pflichtmodule am Ende eines jeden Studienjahres vorgesehen sind. Für das Modul „Freie Wahlfächer“ finden zwei Modulprüfungen statt.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen nichtsdestoweniger erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen jedoch, den Bewertungsaufwand insgesamt zu reduzieren. Weder müsste jede Lehrveranstaltung bewertet werden, noch müsste jedes Pflichtmodul am Ende jeden Studienjahres bewertet werden; schließlich müssten auch die freien Wahlfächer nicht unbedingt bewertet werden.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Instrumental- und Gesangspädagogik

i. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

Eine geplante Studien- und Prüfungsordnung liegt vor. Die hier vorgesehenen Prüfungsmethoden entsprechen als solche weitgehend den üblichen Standards. Die meisten

verpflichtenden Teilmodule sind prüfungsimmante Lehrveranstaltungen, daneben gibt es einige schriftliche Prüfungen sowie eine mündliche Prüfung in Gehörbildung und Vokalpraxis. Seminararbeiten sind allerdings – bis auf Ausnahmen im Bereich der Popular- und der Volksmusik – nicht dezidiert vorgeschrieben. Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs wurde deutlich, dass über den Entwurf der Studien- und Prüfungsordnung hinaus von der zukünftigen Studienkommission noch Regelungen speziell für die Modulprüfungen des Studiengangs getroffen werden sollen. Die Bachelorprüfung enthält neben der künstlerischen Prüfung dem Studiengang entsprechend auch eine pädagogische Prüfung. Diese besteht aus einer Kurzpräsentation der Bachelorarbeit, einem Kolloquium sowie zwei Lehrproben, wobei letztere allerdings nur jeweils 15 Minuten dauern. Für die Beurteilung der Zielerreichung wären berufsnähere Bedingungen mit Lehrproben von 30 Minuten sicher noch besser geeignet.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

In diesem Zusammenhang wird allerdings auch noch einmal auf die Empfehlung zum vorausgehenden Kriterium verwiesen. Die Prüfungsordnung sollte zudem nach Meinung der Gutachter/innen Studierenden die Möglichkeit einräumen, einzelne Personen der Prüfungskommission von kommissionellen Prüfungen oder andere gemäß § 23 Abs 4 der Studien- und Prüfungsordnung zu Beratung hinzugezogene Personen unter Angabe einer stichhaltigen Begründung als befangen abzulehnen.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Instrumental- und Gesangspädagogik

j. Die Ausstellung eines „Diploma Supplement“, das den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung des BMWF entspricht, ist vorgesehen.

Dem Antrag liegt der Entwurf eines „Diploma Supplements“ bei. Dieses entspricht in Aufbau und Inhalten den Standards, wie sie in der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung des BMBWF niedergelegt sind.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Instrumental- und Gesangspädagogik

k. Die Zugangsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren sind klar definiert. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F vorgesehenen Regelungen.

Zulassungsvoraussetzungen und Auswahlverfahren werden zum einen im vorgelegten Curriculum sowie im Entwurf der Studien- und Prüfungsordnung behandelt und wurden zum anderen auch im Vor-Ort-Besuch vertiefend besprochen. Neben der Vollendung des 17. Lebensjahrs werden weitere Zulassungsvoraussetzungen gelten: Von Bewerber/inne/n, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist ein Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprache zu erbringen. Eine Zulassungsprüfung ermittelt die Eignung im zentralen künstlerischen Fach (zkF) sowie in den Bereichen Gehör und Musiktheorie sowie – außer bei Bewerber/inne/n mit einem Tasten- oder Harmonieinstrument als zkF – im Fach Klavier. Schüler/innen des Klagenfurter Konservatoriums, welche sich für das Bachelorstudium an der zukünftigen GMPU bewerben, sollen je nach Vorkenntnissen in ein entsprechendes Semester des Bachelorstudiums der GMPU eingestuft werden. Mit den Bewerber/inne/n, die die genannten Voraussetzungen erbringen, die Zulassungsprüfungen endgültig bestanden haben und nach Maßgabe der

Studienplätze aufgenommen werden sollen, wird ein Aufnahmevertrag – in der entsprechenden Anlage heißt dieser „Ausbildungsvertrag“ – abgeschlossen, der die Rechte und Pflichten regelt und außer vom Rektorat der zukünftigen GMPU auch von den zukünftigen Studierenden zu unterschreiben ist. Es wird aufs Ganze gesehen deutlich, dass die Zulassungsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren nachvollziehbar geregelt sind und den Mindestvoraussetzungen gemäß Universitätsgesetz 2002 entsprechen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Instrumental- und Gesangspädagogik

- I. Die Privatuniversität stellt öffentlich leicht zugänglich Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge zur Verfügung.*

Der Entwurf des Ausbildungsvertrags liegt dem Antrag bei und wird in einem öffentlich zugänglichen Bereich der Website der GMPU publiziert werden.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Instrumental- und Gesangspädagogik

- n. Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele des Studiums zu gewährleisten.*

Dem Antrag zufolge sind elektronische Medien bereits im Klagenfurter Konservatorium etabliert. Für die zukünftige GMPU ist darüber hinaus, wie auch beim Vor-Ort-Besuch versichert wurde, die Implementierung einer interaktiven Lern- und Lehrplattform wie „Moodle“ vorgesehen. Dieser Absicht stehen keine Hindernisse entgegen. Insbesondere können finanzielle Ressourcen und bereits vorhandene sowie weitere geplante Computer-Arbeitsplätze hierfür genutzt werden. Beim Vor-Ort-Besuch wurde auch der gute WLAN-Empfang hervorgehoben. Dem Antrag zufolge soll allerdings mit der Eröffnung der GMPU nicht generell auf virtuelle Lehre gesetzt werden; vielmehr sollen weitere Entwicklungen auch von Forschung und Wissenschaft begleitet werden.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

4.3.2 Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a – I, n: Studiengang und Studiengangsmanagement: Masterstudium Instrumental- und Gesangspädagogik

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Instrumental- und Gesangspädagogik

- a. Das Studium orientiert sich an den Zielsetzungen der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Entwicklungsplan.*

Der Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik (MA-IGP) orientiert sich in vertiefender Weise an den musikpädagogischen Zielsetzungen des Bachelorstudiengangs IGP. Die künstlerischen Kompetenzen im zentralen künstlerischen Fach werden einerseits weiterentwickelt, andererseits wird die Kompetenzbildung bezüglich einer größeren Variabilität in der Unterrichtspraxis des/r Musikehrenden sowie im Hinblick auf Forschung vertieft. Im

Wesentlichen geht es hierbei um den Erwerb berufsfeldüberschneidender Kompetenzen zwischen Musikschule und allgemeinbildender Schule. Der Masterstudiengang orientiert sich damit an der für die zukünftige GMPU angegebenen Zielsetzung der Weiterentwicklung einer Interdisziplinären Musikpädagogik.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Instrumental- und Gesangspädagogik

- b. Die Qualifikationsziele des Studiums (Lernergebnisse des Studiums) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.*

Im Antrag werden Qualifikationsziele genannt, die einzelnen Modulen zugeordnet werden und sich am Berufsfeld ebenso orientieren wie an fachwissenschaftlichen Aspekten. Diese umfassen künstlerische Kompetenzen (die im Bachelorstudiengang aufgebauten künstlerischen Grundlagen werden vervollständigt und vertieft), die Anwendung von Fertigkeiten im Bereich der Musikpraxis wie Musikleitung, Chor- und Ensembleleitung sowie die Vervollständigung und Vertiefung der pädagogischen Kompetenzen, wie z.B. die Entwicklung von eigenen strategischen Ansätzen. Die Studierenden werden außerdem dazu befähigt, alternative und interdisziplinäre Unterrichtsformen zu verwirklichen. Die Lernergebnisse entsprechen dem second cycle des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums. Die Qualifikationsziele sind zwar nur auf Modulebene und nicht - wie üblich - unabhängig von Modulen auf Studiengangsebene formuliert, dennoch gehen die Qualifikationsziele für das Studium klar hervor.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen jedoch, die Qualifikationsziele auch übergeordnet auf Studiengangsebene ohne explizite Bezüge zu den einzelnen Modulen zu formulieren.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Instrumental- und Gesangspädagogik

- c. Die Studiengangbezeichnung entspricht dem Qualifikationsprofil.*

Die Studiengangbezeichnung „Instrumental- und Gesangspädagogik“ entspricht der angestrebten Qualifikation, die auf ein tiefergehend reflektiertes und verantwortetes musikpädagogisches Handeln abzielt, welches das jeweilige Hauptfach-Instrument bzw. Gesang oder Elementare Musikpädagogik in den Mittelpunkt stellt.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Instrumental- und Gesangspädagogik

- d. Die Studierenden sind angemessen an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt, und eine aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess wird gefördert.*

Das Modul 5 im MA-IGP umfasst freie, studienfeldbezogene Wahlfächer und zu Schwerpunkten gebündelte Fächer, sogenannte Schwerpunktmodule. Dies bietet den zukünftigen Studierenden

an der GMPU einen gewissen Anteil an Wahlmöglichkeiten und somit die Gelegenheit, den eigenen Lernweg aktiv mitzustalten. Darüber hinaus sichert die Einbindung der Studierenden in sämtlichen relevanten Gremien deren Beteiligung an der Lehrentwicklung.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Instrumental- und Gesangspädagogik

e. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.

Das Curriculum kann in den Studienrichtungen Klassik, Jazz, Volksmusik und Elementare Musikpädagogik studiert werden. Als zentrales künstlerisches Fach in den Studienrichtungen Klassik, Jazz und Volksmusik kann ein Instrument oder Gesang gewählt werden.

Das Curriculum umfasst neben dem Modul „Master-Abschluss“ fünf Module, die sich wiederum in Jahresmodule gliedern und jeweils mit Modulprüfungen abgeschlossen werden. Das Modul 1, „Künstlerische Kompetenz“, beinhaltet das zentrale künstlerische Fach, die Analyse pädagogischer Literatur sowie Literaturkunde des zkF. Im Modul 2 stehen die Berufsvorbereitung mit einem Instrumental- bzw. Gesangspraktikum sowie die Mitwirkung im Chor und im Instrumental-/Vokalensemble, aber auch Dirigieren, Ensembleleitung, Auditionstraining und neue Präsentationsformen im Fokus. Im Modul 3 sollen pädagogische Kompetenzen vermittelt werden, auch soll ein eigenes pädagogisches Forschungsprojekt konzipiert, durchgeführt und dokumentiert werden. Modul 4, „Angewandte pädagogische Wissenschaften“, beinhaltet ein pädagogisches Projekt, ein Musikschulpraktikum sowie ein Publikationsprojekt Pädagogik. Das Modul 5 umfasst freie studienfeldbezogene Wahlfächer und zu Schwerpunkten gebündelte Fächer, sogenannte Schwerpunktmodule. Das Modul 6, das „Master Abschlussmodul“, beinhaltet Vorbereitungsseminare, die Masterarbeit und Masterprüfung. Das Modul 6, „Freie Wahlfächer“, führt zu einer gewissen Diversifizierung der Studienverläufe. Anzumerken ist allerdings, dass die im Antrag abgebildeten Schwerpunktmodule identisch sind mit dem Angebot im Bachelorstudiengang. Sie sollen sich, wie in einer Nachrechnung deutlich gemacht wurde, allerdings vom Niveau her von den entsprechenden Angeboten im BA-IGP unterscheiden. Dies bedeutet, dass die einzelnen Angebote auf zwei Niveaus, also doppelt vorgehalten werden müssen, was mit einem entsprechenden Ressourcenverbrauch einhergeht. Grundsätzlich ist dieser Weg jedoch denkbar und konform mit den Bologna-Vorgaben. Da Schwerpunkte im Rahmen gegebener Kapazitäten, nicht aber zwingend, angeboten werden sollen und die Relation von Studierendenzahl und Lehrstunden insgesamt als ausreichend zu beurteilen ist, sehen die Gutachter/innen die nötigen Ressourcen als gegeben an.

Das Curriculum deckt, wie an der Modul-Struktur und an thematisch orientierten Bezeichnungen von TeilmODULEN ersichtlich wird, die relevanten Themen und Inhalte ab, die aus der Fachwissenschaft und dem Berufsfeld abgeleitet werden können. Ähnlich wie im BA-IGP werden Lehrveranstaltungen teilweise – statt mit dem Namen einer wissenschaftlichen Disziplin – mit Bezeichnungen versehen, die einzelnen Themen innerhalb bestimmter Fächer entsprechen. Wiederum werden Themen damit festgeschrieben, was bei einer kompetenzorientierten Studiengestaltung eher verzichtbar ist.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen, Modulstruktur und Teilmodulbezeichnungen stärker an akademischen Disziplinen – wie Musikpädagogik, Pädagogik oder Fachdidaktik – zu orientieren als an vordefinierten Einzelthemen. Letztere könnten, wo sie sich in eine grundsätzlich kompetenzorientierte Studiengestaltung einfügen, stattdessen in Modulbeschreibungen erscheinen.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Instrumental- und Gesangspädagogik

f. Der vorgesehene akademische Grad ist international vergleichbar.

Das Masterstudium Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP) soll an der zukünftigen GMPU mit dem akademischen Grad „Master of Arts“ abgeschlossen werden. Dies entspricht internationalen Standards.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Instrumental- und Gesangspädagogik

g. Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist angemessen und nachvollziehbar.

Das Ausmaß der vergebenen ECTS-Punkte berücksichtigt das gesamte für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Arbeitspensum. Die ECTS-Punkte wurden lernzielorientiert auf die Lehrveranstaltungen verteilt. So wurden für das zentrale künstlerische Fach deutlich mehr ECTS-Punkte als Semesterwochenstunden vergeben. Dies ist durch den Übebedarf zu erklären und gerechtfertigt.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Instrumental- und Gesangspädagogik

h. Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die mit dem Studium eines berufsbegleitenden Studiengangs verbundene studentische Arbeitsbelastung („workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass das gesamte Arbeitspensum einschließlich der Berufstätigkeit leistbar ist.

Der Umfang der geplanten Präsenzstunden liegt im oberen Bereich dessen, was auch an anderen Kunstuiversitäten üblich ist. Die Zielerreichung ist im Ganzen möglich, das Pensum verteilt sich gleichmäßig über vier Semester und kann bewältigt werden. Der Prüfungsaufwand ist gleichwohl höher als notwendig, da jede Lehrveranstaltung bewertet wird und neben prüfungsimmantenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen für einzelne Lehrveranstaltungen auch übergreifende Modul-Prüfungen für alle studierten Pflichtmodule am Ende eines jeden Studienjahres vorgesehen sind. Für das Modul „Freie Wahlfächer“ finden zwei Modulprüfungen statt.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen nichtsdestoweniger erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen jedoch, den Bewertungsaufwand insgesamt zu reduzieren. Weder müsste jede Lehrveranstaltung bewertet werden, noch müsste jedes Pflichtmodul am Ende jeden Studienjahres bewertet werden; schließlich müssten auch die freien Wahlfächer nicht unbedingt bewertet werden.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Instrumental- und Gesangspädagogik

i. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

Eine geplante Studien- und Prüfungsordnung liegt vor. Die hier vorgesehenen Prüfungsmethoden entsprechen als solche üblichen Standards. Die positive Absolvierung aller im Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Module sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit sind Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung. Die Masterarbeit kann sowohl eine eigenständige künstlerisch-wissenschaftliche, pädagogisch-wissenschaftliche oder wissenschaftliche Themenstellung haben. Die Masterprüfung selbst umfasst eine kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach, eine Kurzpräsentation der Masterarbeit sowie ein Kolloquium über den Inhalt der Masterarbeit und über allgemeine Aspekte der Interpretation und der Pädagogik.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

In diesem Zusammenhang wird allerdings auch noch einmal auf die Empfehlung zum vorausgehenden Kriterium verwiesen. Die Prüfungsordnung sollte zudem nach Meinung der Gutachter/innen Studierenden die Möglichkeit einräumen, einzelne Personen der Prüfungskommission von kommissionellen Prüfungen oder andere gemäß § 23 Abs 4 der Studien- und Prüfungsordnung zur Beratung hinzugezogene Personen unter Angabe einer stichhaltigen Begründung als befangen abzulehnen.

Während im Curriculum vorgesehen ist, dass Masterarbeiten von einem/r Betreuer/in mit einschlägiger Lehrbefugnis betreut werden, geht aus den Modulbeschreibungen nicht klar hervor, ob ein oder mehrere Gutachter/innen vorgesehen sind. Es wird empfohlen klarzustellen, ob ein oder mehrere Gutachter/innen vorgesehen sind. Aus Sicht der Gutachter/innen sollte vor dem Hintergrund des Gewichts der Masterarbeit diese von zwei Personen begutachtet werden.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Instrumental- und Gesangspädagogik

j. Die Ausstellung eines „Diploma Supplement“, das den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung des BMWF entspricht, ist vorgesehen.

Dem Antrag liegt der Entwurf eines „Diploma Supplements“ bei. Dieses entspricht in Aufbau und Inhalten den Standards, wie sie in der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung des BMBWF niedergelegt sind.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Instrumental- und Gesangspädagogik

k. Die Zugangsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren sind klar definiert. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F vorgesehenen Regelungen.

Zulassungsvoraussetzungen und Auswahlverfahren werden zum einen im vorgelegten Curriculum sowie im Entwurf der Studien- und Prüfungsordnung behandelt und wurden zum anderen auch im Vor-Ort-Besuch vertiefend besprochen. Die Zulassung zu einem ordentlichen Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik setzt den Nachweis eines absolvierten Bachelorstudienganges Instrumental- und Gesangspädagogik an der GMPU oder den Nachweis eines einschlägigen tertiären Studiengangs oder eines gleichwertigen einschlägigen Studiengangs an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung voraus in Analogie zu § 64 Abs 3 Universitätsgesetz 2002. Von Bewerber/inne/n, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist ein Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprache zu erbringen.

Im Falle des Nachweises eines absolvierten Bachelorstudienganges Instrumental- und Gesangspädagogik an einer anderen Musikuniversität oder eines gleichwertigen Studiums an einer anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung erfolgt die Zulassung zum Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik ausschließlich unter der Voraussetzung des Nachweises der künstlerischen gang IGP soll ein Kriterienkatalog mit entsprechenden Regelungen entwickelt werden.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Nach Ansicht der Gutachter/innen sollte das Auswahlverfahren so gestaltet werden, dass alle Bewerber/innen (GMPU-Bachelor-Absolvent/inn/en und Bachelor-Absolvent/inn/en anderer Institutionen) gleichgestellt sind. Zudem wird im Hinblick auf die Verteilung der Gesamt-Masterstudienplätze auf die unterschiedlichen Fächer empfohlen, eine über die gesamte Zeit der Aufnahmeprüfung gleichbleibende Master-Auswahlkommission einzusetzen, sodass auch hier die Vergleichbarkeit und Transparenz des Aufnahmeergebnisses gegeben ist.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Instrumental- und Gesangspädagogik

I. Die Privatuniversität stellt öffentlich leicht zugänglich Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge zur Verfügung.

Der Entwurf des Ausbildungsvertrags liegt dem Antrag bei und wird in einem öffentlich zugänglichen Bereich der Website der GMPU publiziert werden.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Instrumental- und Gesangspädagaogik

n. Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele des Studiums zu gewährleisten.

Dem Antrag zufolge sind elektronische Medien bereits im Klagenfurter Konservatorium etabliert. Für die zukünftige GMPU ist darüber hinaus, wie auch beim Vor-Ort-Besuch versichert wurde, die Implementierung einer interaktiven Lern- und Lehrplattform wie „Moodle“ vorgesehen. Dieser Absicht stehen keine Hindernisse entgegen. Insbesondere können finanzielle Ressourcen und bereits vorhandene sowie weitere geplante Computer-Arbeitsplätze hierfür genutzt werden. Beim Vor-Ort-Besuch wurde auch der gute WLAN-Empfang hervorgehoben. Dem Antrag zufolge soll allerdings mit der Eröffnung der GMPU nicht generell auf virtuelle Lehre gesetzt werden; vielmehr sollen weitere Entwicklungen auch von Forschung und Wissenschaft begleitet werden.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

4.3.3 Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a – I, n: Studiengang und Studiengangsmanagement: Bachelorstudium Musikalische Aufführungskunst

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musikalische Aufführungskunst

a. Das Studium orientiert sich an den Zielsetzungen der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Entwicklungsplan.

Im eingereichten Antrag sowie im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs hat der Antragsteller nachvollziehbar die Zielsetzung, welche sich hinter dem skizzierten Bachelorstudiengang Musikalische Aufführungskunst verbirgt, dargelegt. Die übergeordnete Zielsetzung der GMPU besteht im Erwerb instrumentaler, vokaler und kompositorischer Kompetenzen, wobei der/die Künstler/in nicht isoliert als reine/r Aufführende/r betrachtet wird, sondern gemäß Antrag als Mensch, der in der zunehmend fragilen, komplexen, mehrdeutigen Welt diesen Herausforderungen entgegentreten muss, damit sein künstlerisches Schaffen Teil einer gesellschaftlichen Aussage wird. Der Studienverlaufsplan trägt den von der Institution beschriebenen Zielen Rechnung und bildet diese im Rahmen seiner Modulstruktur ab. In Bezug auf den genannten Bachelorstudiengang strebt die GMPU an, die musikalische Aufführungskunst in neuen künstlerischen, kontextualen und gesellschaftlichen Perspektiven zu entwickeln. In diesem Zusammenhang greift sie auch aktuelle Strömungen des Artistic Research auf und will mit ihrem Bachelorstudiengang diese forschend entwickeln.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musikalische Aufführungskunst

b. Die Qualifikationsziele des Studiums (Lernergebnisse des Studiums) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.

Im Antrag werden Qualifikationsziele genannt, die einzelnen Modulen zugeordnet werden und sich am Berufsfeld ebenso orientieren wie an fachwissenschaftlichen Aspekten. Diese umfassen künstlerische Kompetenzen, Kompetenzen im Bereich des inneren Hörens und musiktheoretische Kompetenzen. Die Studierenden werden auch dazu befähigt das Verhältnis von Künstler/in, Publikum und Gesellschaft zu reflektieren und entwickeln im Rahmen der freien Wahlfächer ein individuelles Schwerpunktprofil mit Spezialisierungen auf Teilbereiche und Nischen für künstlerische Arbeitsfelder. Die Lernergebnisse entsprechen dem first cycle des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums. Die Qualifikationsziele sind zwar nur

auf Modulebene und nicht – wie üblich – unabhängig von Modulen auf Studiengangsebene formuliert, dennoch gehen die Qualifikationsziele für das Studium klar hervor.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen jedoch, die Qualifikationsziele auch übergeordnet auf Studiengangsebene ohne explizite Bezüge zu den einzelnen Modulen zu formulieren.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musikalische Aufführungskunst

- c. *Die Studiengangbezeichnung entspricht dem Qualifikationsprofil.*

Der geplante Bachelorstudiengang trägt die Bezeichnung „Musikalische Aufführungskunst“. Diese Titelwahl ist im Vergleich zu anderen vergleichbaren Studiengängen an österreichischen Musikuniversitäten zwar außergewöhnlich, trägt aber dem beschriebenen Qualifikationsprofil, speziell dem Spannungsfeld zwischen künstlerischer Kompetenz und der Idee des/r forschenden Künstlers/in, Rechnung.

Insofern ist das Prüfkriterium aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musikalische Aufführungskunst

- d. *Die Studierenden sind angemessen an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt, und eine aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess wird gefördert.*

Den Studierenden wird innerhalb des Bachelorstudiengangs eine beeindruckende Menge an Wahlmöglichkeiten und -angeboten eingeräumt, welche speziell auch durch die hohe Gewichtung des Moduls „Freie Wahlfächer“ eine Akzentuierung erhält. Die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess und die Möglichkeit, dass Studierende ihre Lern-Lehr-Prozesse selber gestalten können, erscheint somit als äußerst plausibel und sticht als eine der Kernstärken der GMPU hervor. Zudem ist durch die studentische Gremienarbeit und -teilhabe sichergestellt, dass die Studierenden auch vorhandene Strukturen aktiv (etwa im Rahmen einer Änderung der Prüfungsordnung) verändern können.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musikalische Aufführungskunst

- e. *Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.*

Das Curriculum kann im Unterschied zum pädagogischen Bachelorstudium in zwei Studienrichtungen, Klassik und Jazz, studiert werden. Als zentrales künstlerisches Fach kann Komposition, in der Studienrichtung Klassik auch Dirigieren, ein Instrument oder Gesang gewählt werden. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums gliedern sich in fünf bzw. sechs Module: „Künstlerische Kompetenzen“, „Inneres Hören“, „Musiktheorie und -wissenschaft“, „Angewandte Musikwissenschaft“ sowie in ein Modul für freie Wahlfächer, dem

ein großer Stellenwert zugemessen wird (48 ECTS-Punkte). Modul 6 stellt das Bachelorarbeitsmodul dar.

Im Modul „Künstlerische Kompetenzen“ werden die Grundlagen für die Fertigkeiten in dem zentralen künstlerischen Fach geschaffen. Neben technischen Grundlagen findet hier eine Schwerpunktbildung für die Aspekte Interpretation, Stilkunde sowie Künstlerische Praxis statt. Im Modul „Inneres Hören“ kommt es zu einer Synergie zwischen einerseits Aspekten der Gehörbildung sowie der rhythmischen Schulung und andererseits Grundlagen der Akustik. Das Modul „Musiktheorie und -Wissenschaft“ gliedert sich in drei Teilstufen (Musikwissenschaft – Werkanalyse, Satztechnik, Arrangement – Das künstlerische Berufsfeld): Hier gilt es als besonders positiv anzumerken, dass die beiden wissenschaftlichen Disziplinen Musikwissenschaft und Musiktheorie nicht als getrennte Felder gesehen werden, sondern im Rahmen einer gemeinsamen Modulstruktur erscheinen. Das Modul „Angewandte Musikwissenschaft“ besteht einerseits aus einer Vorlesung zum Thema „Die musikkulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft I“, andererseits aus einer Vorlesung mit Übung mit dem Titel „Formen der Musikvermittlung I“. Modul 5 stellen freie, durch die Studierenden wählbare Wahlfächer dar, das Modul 6 ist dem Bachelor-Abschluss gewidmet.

Als Reaktion auf das Vor-Ort-Gespräch in Klagenfurt hat der Antragsteller in Ergänzung zu den Aussagen im Antrag die Zuordnung der Lehrveranstaltungstypen konkretisiert. Der von einem Teil der Gutachter/innen-Gruppe angeführte Einwand, dass Vorlesungen über keine Anwesenheitspflicht verfügen, ist berücksichtigt worden – beispielsweise wird nun die Vorlesung „Abriss der Musikgeschichte“ als Lehrveranstaltung ohne Anwesenheitspflicht tituliert.

Ungewöhnlich ist es allerdings, Lehrveranstaltungen statt mit dem Namen einer wissenschaftlichen Disziplin mit Bezeichnungen zu versehen, die einzelnen Themen innerhalb bestimmter Fächer entsprechen, wie es hier teilweise vorgesehen ist – beispielsweise bei Lehrveranstaltungsnamen wie „Die multikulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft I“. Nicht zuletzt werden Themen damit unnötig festgeschrieben, was bei einer kompetenzorientierten Studiengestaltung eher verzichtbar ist.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen jedoch auch im Bachelorstudiengang MAK, Modulstruktur und Teilmodulbezeichnungen stärker an wissenschaftlichen Disziplinen zu orientieren als an vordefinierten Einzelthemen.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musikalische Aufführungskunst

f. Der vorgesehene akademische Grad ist international vergleichbar.

Der Bachelorstudiengang Musikalische Aufführungskunst soll an der künftigen GMPU mit dem Grad „Bachelor of Arts“ abgeschlossen werden. Dies entspricht internationalen Standards.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musikalische Aufführungskunst

g. Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist angemessen und nachvollziehbar.

Das Ausmaß der vergebenen ECTS-Punkte berücksichtigt das gesamte für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Arbeitspensum. Die ECTS-Punkte wurden lernzielorientiert auf die Lehrveranstaltungen verteilt. Im geplanten Curriculum werden für Teilmodule meist so viele ECTS-Punkte vergeben, wie auch Semesterwochenstunden (SWS) vorgesehen sind. Da ein ECTS-Punkt 25 Echtstunden entspricht, das Semester 15 Wochen und eine SWS 45 Minuten umfasst, beinhaltet 1 ECTS-Punkt bei einer Kontaktzeit von 1 SWS auch 13,75 Stunden – also 55 Minuten pro Veranstaltung woche – für das Selbststudium, sodass neben der Kontaktzeit grundsätzlich ausreichend Selbstlernzeit bleibt. Deutliche Abweichungen hiervon finden sich im künstlerischen Bereich, der das zentrale künstlerische Fach betrifft; diese sind durch den Übebedarf zu erklären und gerechtfertigt. Dem zentralen künstlerischen Fach wird im Rahmen der künstlerischen Ausbildung dadurch Rechnung getragen, dass in diesem Studium wesentlich mehr ECTS-Punkte vergeben werden als im Bachelorstudium IGP.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musikalische Aufführungskunst

h. Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die mit dem Studium eines berufsbegleitenden Studiengangs verbundene studentische Arbeitsbelastung („workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass das gesamte Arbeitspensum einschließlich der Berufstätigkeit leistbar ist.

Der im Antrag dargestellte Workload ist mit anderen österreichischen Musik- und Kunstuiversitäten vergleichbar und entspricht auch Standards, die in anderen europäischen Ländern (beispielsweise an deutschen Hochschulen) zum Tragen kommen. Das Pensum kann bewältigt werden, es verteilt sich gleichmäßig über acht Semester. Der Prüfungsaufwand ist gleichwohl höher als notwendig, da jede Lehrveranstaltung bewertet wird und neben prüfungsimmantenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen für einzelne Lehrveranstaltungen auch übergreifende Modul-Prüfungen für alle studierten Pflichtmodule am Ende eines jeden Studienjahres vorgesehen sind. Für das Modul „Freie Wahlfächer“ finden zwei Modulprüfungen statt.

Unabhängig von der Tatsache, dass die Gutachter/innen-Gruppe das Kriterium insgesamt als erfüllt ansehen, gibt sie die Empfehlung ab, den Bewertungsaufwand insgesamt zu reduzieren.

Weder müsste jede Lehrveranstaltung bewertet werden, noch müsste jedes Pflichtmodul am Ende jeden Studienjahres bewertet werden; schließlich müssten auch die freien Wahlfächer nicht unbedingt bewertet werden. Weiter empfiehlt sie, dass im Rahmen einer Evaluation des ersten Absolvent/inn/enjahrgangs die Frage der Übezeit kritisch evaluiert wird. Sollte sich hier ergeben, dass das im Studium aufzuwendende Arbeitspensum zur Vernachlässigung des zentralen künstlerischen Faches führt, wären hier etwaige Anpassungen im Curriculum vorzunehmen, die zu einer Stärkung des Freiraums der Studierenden für das Üben im zentralen künstlerischen Fach führen und gegebenenfalls eine Kürzung anderer, nachgelagerter Fächer bedingen.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musikalische Aufführungskunst

i. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

Eine geplante Studien- und Prüfungsordnung liegt vor. Die hier vorgesehenen Prüfungsmethoden entsprechen als solche weitgehend üblichen Standards. Die meisten verpflichtenden Teilmodule sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die Beurteilungskriterien sind die in jeder Unterrichtsstunde gezeigten Leistungen und die aktive Mitarbeit während des Semesters. Bei allen anderen Lehrveranstaltungen werden die Prüfungsmethode und der Prüfungsstoff zu Lehrveranstaltungsbeginn bekanntgegeben, falls diese nicht dezidiert in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen festgelegt worden sind. Im Bachelorstudiengang ist eine eigenständige Bachelorarbeit anzufertigen, für deren Bearbeitung und Einreichung Regelungen getroffen worden sind, die universitären Standards entsprechen. Die Bachelorprüfung besteht aus drei Teilen: einer Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach, einer Kurzpräsentation der Bachelorarbeit sowie einem Kolloquium über den Inhalt der Bachelorarbeit und über allgemeine Aspekte der Interpretation.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

In diesem Zusammenhang wird allerdings auch noch einmal auf die Empfehlung zum vorausgehenden Kriterium verwiesen. Die Prüfungsordnung sollte zudem nach Meinung der Gutachter/innen Studierenden die Möglichkeit einräumen, einzelne Personen der Prüfungskommission von kommissionellen Prüfungen oder andere gemäß § 23 Abs 4 der Studien- und Prüfungsordnung zur Beratung hinzugezogene Personen unter Angabe einer stichhaltigen Begründung als befangen abzulehnen.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musikalische Aufführungskunst

j. Die Ausstellung eines „Diploma Supplement“, das den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung des BMWF entspricht, ist vorgesehen.

Die Ausstellung eines „Diploma Supplements“ ist vorgesehen. Es entspricht den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung des BMBWF.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musikalische Aufführungskunst

k. Die Zugangsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren sind klar definiert. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F vorgesehenen Regelungen.

Zulassungsvoraussetzungen und Auswahlverfahren werden zum einen im vorgelegten Curriculum sowie im Entwurf der Studien- und Prüfungsordnung behandelt und wurden zum anderen auch im Vor-Ort-Besuch vertiefend besprochen. Neben der Vollendung des 17. Lebensjahrs werden weitere Zulassungsvoraussetzungen gelten: Von Bewerber/inne/n, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist ein Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprache zu erbringen. Eine Zulassungsprüfung ermittelt die Eignung im zentralen künstlerischen Fach

(zkF) sowie in den Bereichen Gehör und Musiktheorie sowie – außer bei Bewerber/inne/n mit einem Tasten- oder Harmonieinstrument als zkF – im Fach Klavier. Schüler/innen des Klagenfurter Konservatoriums, welche sich für das Bachelorstudium an der zukünftigen GMPU bewerben, sollen je nach Vorkenntnissen in ein entsprechendes Semester des Bachelorstudiums eingestuft werden. Mit den Bewerber/inne/n, die die genannten Voraussetzungen erbringen, die Zulassungsprüfungen endgültig bestanden haben und nach Maßgabe der Studienplätze aufgenommen werden sollen, wird ein Aufnahmevertrag – in der entsprechenden Anlage heißt dieser „Ausbildungsvertrag“ – abgeschlossen, der die Rechte und Pflichten regelt und außer vom Rektorat der zukünftigen GMPU auch von den zukünftigen Studierenden zu unterschreiben ist. Es wird aufs Ganze gesehen deutlich, dass die Zulassungsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren nachvollziehbar geregelt sind und den Mindestvoraussetzungen gemäß Universitätsgesetz 2002 entsprechen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musikalische Aufführungskunst

- I. Die Privatuniversität stellt öffentlich leicht zugänglich Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge zur Verfügung.*

Der Entwurf des Ausbildungsvertrags liegt dem Antrag bei und wird in einem öffentlich zugänglichen Bereich der Website der GMPU publiziert werden.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musikalische Aufführungskunst

- n. Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele des Studiums zu gewährleisten.*

Dem Antrag zufolge sind elektronische Medien bereits im Klagenfurter Konservatorium etabliert. Diese stehen sämtlichen Studierenden zur Verfügung. Für die zukünftige GMPU ist darüber hinaus, wie auch beim Vor-Ort-Besuch versichert wurde, die Implementierung einer interaktiven Lern- und Lehrplattform wie „Moodle“ vorgesehen. Dieser Absicht stehen keine Hindernisse entgegen. Insbesondere können finanzielle Ressourcen und bereits vorhandene sowie weitere geplante Computer-Arbeitsplätze hierfür genutzt werden. Beim Vor-Ort-Besuch wurde auch der gute WLAN-Empfang hervorgehoben. Dem Antrag zufolge soll allerdings mit der Eröffnung der GMPU nicht generell auf virtuelle Lehre gesetzt werden; vielmehr sollen weitere Entwicklungen auch von Forschung und Wissenschaft begleitet werden.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

4.3.4 Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a – I, n: Studiengang und Studiengangsmanagement: Masterstudium Musikalische Aufführungskunst

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musikalische Aufführungskunst

a. Das Studium orientiert sich an den Zielsetzungen der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Entwicklungsplan.

Im Antrag sowie im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs hat der Antragsteller nachvollziehbar die Zielsetzung, welche sich hinter dem skizzierten Masterstudiengang Musikalische Aufführungskunst verbirgt, dargelegt. Der Studiengang greift die auch für den Bachelorstudiengang skizzierte grundsätzliche Ausrichtung auf, entwickelt diese aber im Rahmen der Modulstruktur weiter. Die künstlerischen und berufsfeldorientierten Module werden gemäß Antrag von zwei Modulen flankiert, „in welchen sowohl grundlagenorientiert als auch praxisorientiert in zwei Richtungen Wissenschaft und Forschung betrieben wird: Zum einen in enger Verbindung zur Theorie der Musik und ihrer Wissenschaft als Mittel zur Vertiefung der Kunstdarstellung, -interpretation und -schaffung, zum anderen aber auch in der praxisnahen Erforschung der musikalischen Performancekulturen im Zeichen der Wechselwirkung von Kunst, Künstler und Publikum durch das Spezifikum des Bildungsstandortes, in dem universitäres Geschehen in täglicher Berührung mit einem etablierten Aufführungsbetrieb vollzogen wird (Konzerthaus Klagenfurt).“

Diese Orientierung des Studiums an der übergeordneten Zielsetzung der Institution, instrumentale, vokale und kompositorische Kompetenzen zu erwerben und musikalische Aufführungskunst in neuen Perspektiven zu entwickeln, wurde nicht nur durch die eingereichten Unterlagen belegt, sondern auch im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs überzeugend dargelegt.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musikalische Aufführungskunst

b. Die Qualifikationsziele des Studiums (Lernergebnisse des Studiums) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.

Im Antrag werden Qualifikationsziele genannt, die einzelnen Modulen zugeordnet werden und sich am Berufsfeld ebenso orientieren wie an fachwissenschaftlichen Aspekten. Diese umfassen künstlerische Kompetenzen (die im Bachelorstudiengang aufgebauten künstlerischen Grundlagen werden vervollständigt und verfeinert) sowie ausgereifte musiktheoretische und -praktische Kompetenzen in peripheren künstlerischen Bereichen als Voraussetzung für den Erfolg im Beruf als konzertierende/r Musiker/in. Die Lernergebnisse entsprechen dem second cycle des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums. Die Qualifikationsziele sind zwar nur auf der Modulebene und nicht – wie üblich – unabhängig von Modulen auf Studiengangsebene formuliert, dennoch gehen die Qualifikationsziele für das Masterstudium klar hervor.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen jedoch, die Qualifikationsziele auch übergeordnet auf Studiengangsebene ohne explizite Bezüge zu den einzelnen Modulen zu formulieren.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musikalische Aufführungskunst

c. Die Studiengangbezeichnung entspricht dem Qualifikationsprofil.

Die Wahl der Studiengangbezeichnung greift auf den gleichnamigen Bachelorstudiengang zurück. Es ist überaus sinnvoll, dass hier die gleiche Nomenklatur gewählt worden ist, sodass für Absolvent/inn/en des entsprechenden Bachelorstudiengangs ein entsprechendes Angebot vorhanden ist. Diese Wahl der Studiengangbezeichnung ist im Vergleich zu anderen vergleichbaren Studiengängen an österreichischen Musikuniversitäten zwar außergewöhnlich, trägt aber dem beschriebenen Qualifikationsprofil, speziell dem Spannungsfeld zwischen künstlerischer Kompetenz und der Idee des/r forschenden/r Künstlers/in, Rechnung.

Insofern ist das Prüfkriterium aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musikalische Aufführungskunst

- d. Die Studierenden sind angemessen an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt, und eine aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess wird gefördert.*

Das Modul 5 umfasst freie, studienfeldbezogene Wahlfächer und zu Schwerpunkten gebündelte Fächer, sogenannte Schwerpunktmodule. Dies bietet den zukünftigen Studierenden an der GMPU einen gewissen Anteil an Wahlmöglichkeiten und somit die Gelegenheit, den eigenen Lernweg aktiv mitzugestalten. Darüber hinaus sichert die Einbindung der Studierenden in sämtlichen relevanten Gremien deren Beteiligung an der Lehrentwicklung.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musikalische Aufführungskunst

- e. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.*

Das Curriculum kann im Unterschied zum pädagogischen Masterstudium in zwei Studienrichtungen, Klassik und Jazz, studiert werden. Als zentrales künstlerisches Fach kann Komposition, ein Instrument oder Gesang gewählt werden, in der Studienrichtung Klassik zudem Dirigieren, Kammermusik oder Korrepetition. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums gliedern sich in sechs Module: „Künstlerische Kompetenzen“, „Workshop Berufsvorbereitung“, „Musikwissenschaft“, „Angewandte Musikwissenschaft“, „Freie Wahlfächer“ und das „Master-Abschluss-Modul“.

Während Modul 1 sich klar der Entwicklung unterschiedlichster künstlerischer Kompetenzen widmet, setzt Modul 2 den Schwerpunkt auf berufsvorbereitende Teilmodule, die sich innerhalb der verschiedenen Hauptfächer unterscheiden. Im Modul 3 soll eine vertiefende musikwissenschaftliche Kompetenz erworben werden. Zum Modul 4 („Angewandte Musikwissenschaft“) gehört ein Veranstaltungsprojekt, ein Berufspraktikum sowie ein Publikationsprojekt. Das Modul 5 umfasst freie studienfeldbezogene Wahlfächer und zu Schwerpunkten gebündelte Fächer, sogenannte Schwerpunktmodule. Das Modul 6, das „Master Abschlussmodul“, beinhaltet Vorbereitungsseminare, die Masterarbeit und die Masterprüfung. Das Modul „Freie Wahlfächer“ führt zu einer gewissen Diversifizierung der Studienverläufe.

Anzumerken ist allerdings, dass die im Antrag abgebildeten Schwerpunktmodule identisch sind mit dem Angebot im Bachelorstudiengang. Sie sollen sich, wie in einer Nachreichung deutlich

gemacht wurde, allerdings vom Niveau her von den entsprechenden Angeboten im BA-MAK unterscheiden. Dies bedeutet, dass die einzelnen Angebote auf zwei Niveaus, also doppelt vorgehalten werden müssen, was mit einem entsprechenden Ressourcenverbrauch einhergeht. Grundsätzlich ist dieser Weg jedoch denkbar und konform mit den Bologna-Vorgaben. Da Schwerpunkte im Rahmen gegebener Kapazitäten, nicht aber zwingend, angeboten werden sollen und die Relation von Studierendenzahl und Lehrstunden insgesamt als ausreichend zu beurteilen ist, sehen die Gutachter/innen die nötigen Ressourcen als gegeben an.

Wie bereits beim Bachelorstudium MAK angemerkt, hat der Antragsteller als Reaktion auf den Vor-Ort-Besuch in Ergänzung zu den Aussagen im Antrag die Zuordnung der LV-Typen konkretisiert.

Dieser Modulaufbau ermöglicht den Absolvent/inn/en, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musikalische Aufführungskunst

f. Der vorgesehene akademische Grad ist international vergleichbar.

Der Masterstudiengang Musikalische Aufführungskunst soll an der zukünftigen GMPU mit dem akademischen Grad „Master of Arts“ abgeschlossen werden. Dies entspricht internationalen Standards.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musikalische Aufführungskunst

g. Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist angemessen und nachvollziehbar.

Bei der Vergabe der ECTS-Punkte auf die Lehrveranstaltungen wurden gemäß Antrag Kontakt- und Selbstlernzeit berücksichtigt. Der Workload für die praktische Arbeit am zentralen künstlerischen Fach, der sich – ergänzt von Modul 2 – vor allem im Modul 1 findet, ist vergleichsweise niedrig angesetzt. Während der Antragsteller allerdings im Rahmen der ersten Nachrechnung einer Stärkung des zkF dadurch Rechnung tragen wollte, dass er die ECTS-Punkte erhöht hat, ist diese Erhöhung im Rahmen einer zweiten Nachrechnung durch eine eher vage Absichtserklärung zur Erhöhung der ECTS-Punkte für das Modul 1 wieder gestrichen worden. Ein Teil der Gutachter/innen bezweifelt im Hinblick auf den Masterstudiengang MAK, dass das notwendige Können und die künstlerische Perfektion, die notwendig sind, um die Lernziele und auch die Berufsqualifikation einer allumfassenden künstlerischen Persönlichkeit zu erreichen, im Rahmen der angesetzten (und nicht korrigierten) ECTS-Punkte erworben werden können. Im Gegensatz zum BA-MAK ist aber ein Fokus auf das zentrale künstlerische Fach absolut notwendig, um nationalen und internationalen Standards, die an eine/n Künstler/in gestellt werden, gerecht zu werden. Der Antragsteller hält daran fest, dass es „erst nach Analyse und Evaluierung innerhalb der ersten Akkreditierungsperiode, spätestens nach Reakkreditierung“ zu einer Erhöhung der ECTS-Punkte kommen wird.

Vor diesem Hintergrund ist das Prüfkriterium aus Sicht eines Teils der Gutachter/innen-Gruppe nicht erfüllt.

Hingegen ist für den anderen Teil der Gutachter/innen-Gruppe das Prüfkriterium formal erfüllt, weil es gesetzlich nicht festgehalten ist, welches Ausmaß an ECTS-Punkte für das zentrale künstlerische Fach ausreichend ist. Über die Zulassungsprüfung können nach Ansicht des entsprechenden Teils der Gutachter/innen Studierende ausgewählt werden, denen die Erreichung der Qualifikationsziele innerhalb des vorgesehenen Workloads zuzutrauen ist. Die niedrige ECTS-Anzahl gewährleistet allerdings nur ein Minimum an Übezeit, daher wird dringend empfohlen, die ECTS-Punkte zu heben.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musikalische Aufführungskunst

h. Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die mit dem Studium eines berufsbegleitenden Studiengangs verbundene studentische Arbeitsbelastung („workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass das gesamte Arbeitspensum einschließlich der Berufstätigkeit leistbar ist.

Der Umfang der geplanten Präsenzstunden liegt im oberen Bereich dessen, was auch an anderen Kunstuiversitäten üblich ist. Das Arbeitspensum verteilt sich gleichmäßig über vier Semester. Der Prüfungsaufwand ist gleichwohl höher als notwendig, da jede Lehrveranstaltung bewertet wird und neben prüfungsimmantenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen für einzelne Lehrveranstaltungen auch übergreifende Modul-Prüfungen für alle absolvierten Pflichtmodule am Ende eines jeden Studienjahres vorgesehen sind.

Die Gutachter/innen hatten beim Vor-Ort-Besuch die Diskussion angestoßen, dass die im Antrag vorgesehenen ECTS-Punkte für das zentrale künstlerische Fach im internationalen Vergleich eine geringere Übezeit vorsehen, als dies beispielsweise zum Erreichen einer möglichen Berufsqualifikation als Orchestermusiker/in nötig wäre. Leider ist die zunächst durch die erste Nachreicherung erreichte Klärung (der Workload für das zkF wird erhöht) wieder durch die zweite Nachreicherung konterkariert worden. Wie unter § 17 Abs 1 lit g ausgeführt, bezweifelt ein Teil der Gutachter/innen-Gruppe, dass der veranschlagte Workload dafür ausreicht, die Erreichung der Qualifikationsziele zu gewährleisten. Der andere Teil der Gutachter/innen argumentiert dahingehend, dass das künstlerische Können der MA-Studierenden und deren Leistbarkeit innerhalb des vorgesehenen Workloads auch stark von den Qualitätskriterien der Zulassung ins MA-Studium abhängig ist.

Insofern ist auch dieses Prüfkriterium aus Sicht eines Teils der Gutachter/innen-Gruppe nicht erfüllt, für den anderen Teil der Gutachter/innen-Gruppe erfüllt.

Zudem empfehlen die Gutachter/innen einstimmig im Hinblick auf sämtliche Modulstruktur den Bewertungsaufwand insgesamt zu reduzieren. Weder müsste jede Lehrveranstaltung bewertet werden, noch müsste jedes Pflichtmodul am Ende jeden Studienjahres bewertet werden; schließlich müssten auch die freien Wahlfächer nicht unbedingt bewertet werden.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musikalische Aufführungskunst

i. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

Eine geplante Studien- und Prüfungsordnung liegt vor. Die hier vorgesehenen Prüfungsmethoden entsprechen als solche üblichen Standards. Die positive Absolvierung aller im Masterstudiengang Musikalische Aufführungskunst vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Module sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit sind Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung. Die Masterprüfung umfasst eine kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach, eine Kurzpräsentation der Masterarbeit, ein Kolloquium über den Inhalt der Masterarbeit und über allgemeine Aspekte der Interpretation/Komposition.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

In diesem Zusammenhang wird allerdings auch noch einmal auf die Empfehlung zum vorausgehenden Kriterium verwiesen. Die Prüfungsordnung sollte zudem nach Meinung der Gutachter/innen Studierenden die Möglichkeit einräumen, einzelne Personen der Prüfungskommission von kommissionellen Prüfungen oder andere gemäß § 23 Abs 4 der Studien- und Prüfungsordnung zur Beratung hinzugezogene Personen unter Angabe einer stichhaltigen Begründung als befangen abzulehnen.

Während im Curriculum vorgesehen ist, dass Masterarbeiten von einem/r Betreuer/in mit einschlägiger Lehrbefugnis betreut werden, geht aus den Modulbeschreibungen nicht klar hervor, ob ein oder mehrere Gutachter/innen vorgesehen sind. Es wird empfohlen klarzustellen, ob ein oder mehrere Betreuer/innen vorgesehen sind. Aus Sicht der Gutachter/innen sollte vor dem Hintergrund des Gewichts der Masterarbeit diese die von zwei Personen begutachtet werden.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musikalische Aufführungskunst

j. Die Ausstellung eines „Diploma Supplement“, das den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung des BMWF entspricht, ist vorgesehen.

Die Ausstellung eines „Diploma Supplements“ ist vorgesehen. Es entspricht den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung des BMBWF.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musikalische Aufführungskunst

k. Die Zugangsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren sind klar definiert. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F vorgesehenen Regelungen.

Zulassungsvoraussetzungen und Auswahlverfahren werden zum einen im vorgelegten Curriculum sowie im Entwurf der Studien- und Prüfungsordnung behandelt und wurden zum anderen auch im Vor-Ort-Besuch vertiefend besprochen. Die Zulassung zum Masterstudiengang Musikalische Aufführungskunst setzt den Nachweis eines Bachelorstudienganges Musikalische Aufführungskunst an der GMPU oder den Nachweis eines einschlägigen tertiären Studiengangs oder eines gleichwertigen einschlägigen Studiengangs an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung voraus in Analogie zu § 64 Abs 3 Universitätsgesetz 2002. Von Bewerber/inne/n, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist ein Nachweis über die

Beherrschung der deutschen Sprache zu erbringen. Für den Studienzweig Kammermusik gelten Sonderbestimmungen.

Im Falle des Nachweises eines Bachelorstudienganges Musikalische Aufführungskunst an einer anderen Musikuniversität oder eines gleichwertigen Studiums an einer anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung erfolgt die Zulassung zum Masterstudiengang ausschließlich unter der Voraussetzung des Nachweises der künstlerischen Eignung in Form einer qualitativen Zulassungsprüfung. Die für jede Studienrichtung/jedes Studienfach geforderten künstlerischen Zulassungsprüfungsprogramme werden von den zuständigen Studienkommissionen festgelegt und rechtzeitig und in geeigneter Form veröffentlicht. Die Zulassungsprüfungsprogramme orientieren sich an den Anforderungen des künstlerischen Teils der Bachelorprüfung MAK an der GMPU. Für die Vergabe der verfügbaren Studienplätzen zum Masterstudiengang MAK soll ein Kriterienkatalog mit entsprechenden Regelungen entwickelt werden.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Nach Ansicht der Gutachter/innen sollte das Auswahlverfahren so gestaltet werden, dass alle Bewerber/innen (GMPU-Bachelor-Absolvent/inn/en und Bachelor-Absolvent/inn/en anderer Institutionen) gleichgestellt sind. Zudem wird im Hinblick auf die Verteilung der Gesamt-Masterstudienplätze auf die unterschiedlichen Fächer empfohlen, eine über die gesamte Zeit der Aufnahmeprüfung gleichbleibende Master-Auswahlkommission einzusetzen, sodass auch hier die Vergleichbarkeit und Transparenz des Aufnahmegergebnisses gegeben ist.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musikalische Aufführungskunst

I. Die Privatuniversität stellt öffentlich leicht zugänglich Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge zur Verfügung.

Der Entwurf des Ausbildungsvertrags liegt dem Antrag bei und wird in einem öffentlich zugänglichen Bereich der Website der GMPU publiziert werden.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musikalische Aufführungskunst

n. Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele des Studiums zu gewährleisten.

Dem Antrag zufolge sind elektronische Medien bereits im Klagenfurter Konservatorium etabliert. Diese stehen sämtlichen Studierenden zur Verfügung. Für die zukünftige GMPU ist darüber hinaus, wie auch beim Vor-Ort-Besuch versichert wurde, die Implementierung einer interaktiven Lern- und Lehrplattform wie „Moodle“ vorgesehen. Dieser Absicht stehen keine Hindernisse entgegen. Insbesondere können finanzielle Ressourcen und bereits vorhandene sowie weitere geplante Computer-Arbeitsplätze hierfür genutzt werden. Beim Vor-Ort-Besuch wurde auch der gute WLAN-Empfang hervorgehoben. Dem Antrag zufolge soll allerdings mit der Eröffnung der GMPU nicht generell auf virtuelle Lehre gesetzt werden; vielmehr sollen weitere Entwicklungen auch von Forschung und Wissenschaft begleitet werden.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

4.4 Prüfkriterien § 14 Abs 4 lit a – d: Forschung und Entwicklung / Entwicklung und Erschließung der Künste

Forschung und Entwicklung / Entwicklung und Erschließung der Künste

- a. *Die Privatuniversität verfügt über ein ihren Zielen und ihrem Profil entsprechendes Forschungskonzept bzw. Konzept für die Entwicklung und Erschließung der Künste.*

Mit ihren Zielen und ihrer Profilbildung verfolgt die zukünftige GMPU insbesondere die Weiterentwicklung der Musikpädagogik vor dem Hintergrund des Wandels ihres Berufsbilds sowie eine Musikalische Aufführungskunst in neuen Kontexten. Dem entspricht das im Antrag dargelegte Forschungskonzept. Die hier für die Instrumentalpädagogik aufgelisteten Forschungsthemen fallen in den Bereich der Weiterentwicklung der Musikpädagogik. Ein regional plausibler Schwerpunkt soll mit komparativer Forschung zum Alpen-Adria-Raum gesetzt werden. Ebenso decken die Forschungsthemen im Bereich der musikalischen Aufführungskunst neue Kontexte für diese ab.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Forschung und Entwicklung / Entwicklung und Erschließung der Künste

- b. *Die vorgesehene Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste entspricht internationalen methodisch-wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Standards.*

Die vorgesehenen Forschungsaktivitäten – die sich in der Musikpädagogik auf Themen wie die vergleichende Analyse der historischen und aktuellen Musikdidaktik im Alpen-Adria-Raum und in der künstlerischen Forschung auf Themen wie die Entwicklung neuer Perspektiven in der Verschränkung von Literatur und Musik beziehen – versprechen fruchtbringende Erkenntnisse für Wissenschaft und Praxis. Im Bereich der interdisziplinären Musikpädagogik und der angewandten Musikwissenschaften werden im Antrag Methoden der qualitativen und quantitativen Forschung wie Interview, Beobachtung, Befragung und Experimente genannt, während für Artistic Research im Sinne von Action Research und Performativität Methoden und Praktiken aus den künstlerischen Prozessen abgeleitet werden sollen. Dabei handelt es sich um übliche und aktuelle Methoden wissenschaftlicher und künstlerischer Forschung.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Forschung und Entwicklung / Entwicklung und Erschließung der Künste

- c. *Die Verbindung von Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre ist gewährleistet.*

Im Laufe des Vor-Ort-Besuchs wurde deutlich, dass Forschung an der zukünftigen GMPU nicht nur einzelnen Personen vorbehalten sein wird, sondern alle Mitglieder der Privatuniversität betreffen soll. Durch die Einrichtung einer Kommission für die Entwicklung von Forschungstätigkeit (FOLEP), deren Kürzel für die Verbindung von Forschung, Lehre und Praxis

steht und welche, wie im Vor-Ort-Besuch deutlich wurde, dezidiert auch die Lehre reflektieren und weiterentwickeln soll, können Fragen und Ergebnisse wissenschaftlicher und künstlerischer Forschung rasch für jene fruchtbar gemacht werden. Die im Entwurf der Satzung vorgesehene Einbindung von Studiendekan/inn/en sowie der Institutsvorständ/inn/en in das FOLEP-Team wird dies begünstigen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Forschung und Entwicklung / Entwicklung und Erschließung der Künste

- d. *Die vorgesehenen organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet, das Forschungskonzept bzw. Konzept für die Entwicklung und Erschließung der Künste umzusetzen.*

An der zukünftigen GMPU soll ein Forschungsteam (FOLEP) gebildet werden; ihm gehören neben den Studiendekan/inn/en und Institutsvorständ/inn/en alle Wissenschaftler/innen, der/die Vizerektor/in sowie zwei vom Senat zu bestimmende Lehrende und zwei vom Senat zu bestimmende Studierende an. Ziel dieses Teams ist es, Forschungstätigkeiten zu entwickeln, zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren. Zur Unterstützung und Koordination der Aktivitäten des FOLEP soll ein Forschungsservice-Team (FOSET) mit Sekretariatsstruktur installiert werden. Das Forschungsteam (FOLEP) und das unterstützende Forschungsservice-Team (FOSET) bieten gute Rahmenbedingungen für die Forschung und die Entwicklung und Erschließung der Künste.

In den Deputaten zahlreicher Lehrender sind Stunden für die Forschung bzw. die Entwicklung und Erschließung der Künste vorgesehen. Die geplanten zwei wissenschaftlichen Universitätsprofessor/inn/en und die zwei wissenschaftlichen Assistenzprofessor/inn/en stellen grundsätzlich eine gute Voraussetzung für die Entwicklung der Forschung im Hause dar.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Die Gutachter/innen-Gruppe gibt nichtsdestoweniger drei Empfehlungen ab, die sie für eine erfolgreiche Nutzung der Forschungsstrukturen als wichtig erachtet: Die persönlichen Profile der Universitätsprofessur für interdisziplinäre Musikpädagogik und der ihr zugeordneten Assistenzprofessur sollten zusammen sowohl den Bereich der Instrumental- und Gesangspädagogik als auch den Bereich der Musikerziehung abdecken, um wie vorgesehen das Schnittfeld bearbeiten zu können. In die Ausschreibung einer der in der nächsten Zeit zu besetzenden künstlerischen Lehrstellen sollten besondere Erfahrungen und Expertise in künstlerischer Forschung als Bewerbungsvoraussetzung aufgenommen werden. Die für das Forschungsservice-Team (FOSET) vorgesehene volle nichtwissenschaftliche Stelle sollte tariflich als Akademiker/innenstelle eingestuft und an Erfahrungen im Forschungsmanagement gebunden werden.

4.5 Prüfkriterien § 14 Abs 5 lit a – c: Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen

a. Die antragstellende Institution ist eine juristische Person mit Sitz in Österreich.

Das Land Kärnten errichtet eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Klagenfurt. Der Anstalt obliegt es, im Rahmen des Betriebs einer Privatuniversität Studien und Lehrgänge im Bereich der Musik in künstlerisch-pädagogisch-wissenschaftlicher Ausrichtung anzubieten.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen

b. Die Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten der Privatuniversität entsprechen hinsichtlich der Organe der Institution, deren Bestellung und Aufgaben internationalen Standards, wie sie insbesondere in §§ 20 bis 25 Universitätsgesetz 2002 zum Ausdruck kommen und die Hochschulautonomie sowie die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bzw. die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre gewährleisten.

Die Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten der Privatuniversität sind im vorgelegten Gesetzesentwurf zur Einrichtung der GMPU und in der Satzung beschrieben. Ihre Organe sowie deren Bestellung und Aufgaben entsprechen internationalen Standards und weitestgehend jenen der öffentlichen Universitäten. Übergangsbestimmungen der Satzung regeln die erstmalige Errichtung von Instituten durch den/die Rektor/in, die unbefristete Betrauung des im Amt befindlichen Administrators des Kärntner Landeskonservatoriums mit der Funktion des Universitätsdirektors sowie des im Amt befindlichen Bibliotheksleiters mit der Funktion des Bibliotheksdirektors. Gemäß Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen des Errichtungsgesetzes wird der im Amt befindliche Direktor des Landeskonservatoriums für eine Funktionsperiode zum Rektor der Privatuniversität bestellt.

Der Rechtsträger respektiert die akademischen Freiheiten. Die Aufsicht des Landes Kärnten als Träger der Privatuniversität beschränkt sich gemäß Errichtungsgesetz auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften, die ordnungsgemäße Besorgung der von ihm der Privatuniversität zugewiesenen Aufgaben sowie auf die Überprüfung der finanziellen Gebarung. Die obersten Organe der Privatuniversität sind der Rat, der/die Rektor/in und der Senat.

Der Rat besteht aus dem für Bildungsangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung, zwei von der Landesregierung zu bestellenden Mitgliedern, drei von der Landesregierung auf Vorschlag des Senates zu bestellenden Lehrenden der Privatuniversität sowie einem weiteren Mitglied, das von den vorgenannten Mitgliedern einvernehmlich bestellt wird. Der/die Rektor/in gehört dem Rat mit beratender Stimme an.

Der Rat

- bestellt den/die Rektor/in aus dem Dreier-Vorschlag des Senats;
Anmerkung: Die nachgereichte Satzung beschreibt den ursprünglich fehlenden Wahlmodus und das Zusammenspiel von Rat und Senat.
- bestellt den/die Vizerektor/in auf Vorschlag des/r Rektors/in nach Stellungnahme des Senats;
- schließt die Arbeitsverträge mit dem/r Rektor/in und dem/r Vizerektor/in und beruft sie ab;
- schließt die Zielvereinbarungen mit dem/r Rektor/in ab;
- beschließt den Entwicklungs- und Organisationsplan;

- beschließt den Jahresvoranschlag einschließlich des Dienstpostenplans.

§ 6 Abs 10 Z 17, „sonstige im Rahmen der Satzung dem Rat vorbehaltene Aufgaben“, wurde offenbar irrtümlich aus dem Entwurf des Errichtungsgesetzes in den Entwurf der Satzung übertragen und müsste gestrichen werden. Gemeint kann nur sein, dass dem Rat im Rahmen der Satzung zusätzliche Aufgaben übertragen werden können. Derzeit definiert die Satzung keine sonstigen Aufgaben.

Zusammensetzung und Aufgaben des Rats entsprechen in allen wesentlichen Punkten dem UG 2002.

Der Senat bestand im eingereichten Satzungsentwurf aus den drei Institutsvorständ/inn/en, zwei aus dem Kreis der Universitätsprofessor/inn/en gewählten Mitgliedern, zwei aus dem Kreis der übrigen Lehrenden gewählten Mitgliedern und zwei Vertreter/inne/n der Studierenden. Die beim Vor-Ort-Besuch ausgesprochene Empfehlung der Gutachter/innen, den Senat um eine/n Vertreter/in des allgemeinen (administrativen) Personals zu erweitern, wurde in der nachgereichten Satzung umgesetzt. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Senats werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Alle Mitglieder haben Ersatzmitglieder.

Die wesentlichen Zuständigkeiten des Senats sind:

- Erlassung und Änderung der Satzung auf Vorschlag des/r Rektors/in;
- Zustimmung zur Ausschreibung der Funktion des/r Rektors/in und Erstellung eines Dreievorschlags an den Rat für die Wahl des/r Rektors/in; der Wahlmodus ist in der nachgereichten Version der Satzung detailliert beschrieben.
- Mitwirkung an Berufungsverfahren für Universitätsprofessor/inn/en gemäß Berufungsordnung;
- Mitwirkung an Habilitationsverfahren (Anm.: Habilitationen sind derzeit noch nicht vorgesehen)
- Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge;
- Zustimmung zu den vom Rektor/von der Rektorin erstellten Entwürfen des Entwicklungsplans, des Organisationsplans und des Budget- und Bedarfsplans.

§9 Abs 7 Z 20, „sonstige im Rahmen der Satzung dem Senat vorbehaltene Aufgaben“, wurde offenbar irrtümlich aus dem Entwurf des Errichtungsgesetzes in den Entwurf der Satzung übertragen und müsste gestrichen werden. Gemeint kann nur sein, dass dem Senat im Rahmen der Satzung zusätzliche Aufgaben übertragen werden können. Derzeit definiert die Satzung keine sonstigen Aufgaben.

Teil V der Satzung regelt weitere wesentliche Mitbestimmungsrechte des Senats:

- der/die Rektor/in kann nach Zustimmung des Senats die Titel „Ehrensenator/in“ und „Ehrenbürger/in“ verleihen;
- Mitwirkung bei Berufungsverfahren: Wahl der Zusammensetzung der Berufungskommissionen auf Vorschlag des/r Rektors/in.

Die Berufungsordnung selbst ist in Teil V der Satzung geregelt und wird mit der Satzung wirksam. Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Senats entsprechen somit in allen wesentlichen Punkten jenen der Senate öffentlicher Universitäten.

Der/die Rektor/in leitet die Privatuniversität und vertritt sie nach außen. Er/sie ist Vorgesetzte/r in allen Belangen. Der/die Vizerektor/in bekommt vom Rektor/von der Rektorin bestimmte

Aufgaben zugewiesen und vertritt den/die Rektor/in. In der ersten Periode ist der/die Vizerektor/in vor allem für die Lehre zuständig. Die Aufgaben des/r Rektors/in entsprechen in allen wesentlichen Punkten den Aufgaben des Rektorats der öffentlichen Universitäten.

Kernaufgaben sind:

- Erstellung des Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen;
- Erstellung der Entwürfe eines Entwicklungs- und eines Organisationsplans samt entsprechender Budget- und Bedarfsberechnung;
- Durchführung der Graduierungen und Benachrichtigung des zuständigen Bundesministeriums über die erfolgte Verleihung der akademischen Grade gemäß der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung.

Der/die Rektor/in wird vom Rat nach einer öffentlichen Ausschreibung aus einem Dreievorschlag des Senats gewählt. Den schriftlich begründeten Dreievorschlag hat eine Findungskommission, die aus dem/r Vorsitzenden des Senats und einem entsendeten Mitglied des Rats besteht, dem Senat einstimmig vorzulegen. Dieser Modus entspricht den Bestimmungen des UG 2002.

Zusammensetzung und Aufgaben der übrigen Organe/Funktionen entsprechen jenen der öffentlichen Universitäten. Der Antragsteller beteiligt sämtliche Universitätsmitglieder entsprechend ihrem akademischen Status und angemessener Paritäten an der internen Steuerung bzw. der akademischen Selbstverwaltung.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen

c. *Die Organisationsstruktur und Zuständigkeiten der Privatuniversität sind in einer Satzung niedergelegt, die öffentlich leicht zugänglich ist und jedenfalls folgende Angelegenheiten regelt:*

- *die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Institution*
- *Organe der Institution, deren Bestellung und Aufgaben*
- *Personalkategorien und vorgesehene Bezeichnungen für das wissenschaftliche Personal*
- *Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung*
- *Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten*
- *Bestimmungen über die Studien, insbesondere Aufnahme- und Prüfungsordnung sowie Leitung der Studien*
- *Richtlinien für akademische Ehrungen (sofern vorgesehen)*
- *Richtlinien über Berufungs- und Habilitationsverfahren (sofern vorgesehen).*

Der mit dem Antrag eingereichte Entwurf der Satzung enthielt einige begriffliche Unschärpen und Lücken, die beim Vor-Ort-Besuch schlüssig geklärt und in der nachgereichten Satzung größtenteils berichtet bzw. ergänzt wurden. Die Satzung wird auf der Website der Privatuniversität veröffentlicht und kann im Rektorat eingesehen werden.

Die in der Satzung beschriebenen wesentlichen Ziele des Antragstellers sind der Betrieb einer Privatuniversität im Bereich Musik entsprechend den Grundsätzen der akademischen Freiheit, die Entwicklung und Erschließung der Künste sowie der Lehre der Kunst, die Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre, die Verbindung von Forschung und Lehre, die Nachwuchsförderung, die Mitgestaltung und Förderung des Kulturlebens in Kärnten. Die Mitsprache der Studierenden und die Gleichstellung von Frauen und Männern sind als Grundsätze festgeschrieben.

Organe der Privatuniversität sind der Rat, der/die Rektor/in, der Senat, die Lehrendenvollversammlung, Studienkommissionen, Besetzungskommissionen für das wissenschaftlich-künstlerische Personal, Berufungskommissionen für Universitätsprofessor/inne/n, der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und Frauenförderung, der Orchesterrat, das Qualitätsteam, die Schiedskommission und die Studierendenvertretung. Die Bestellung und Aufgaben der Organe sowie die Wahlordnungen sind in der Satzung geregelt.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Antragsteller eine Forschungskommission einrichtet, in die zumindest alle in der Forschung tätigen Angehörigen der Privatuniversität eingebunden sind. Die Forschungsaktivitäten werden von einem Forschungsservice-Team administrativ unterstützt.

Eine Dienstordnung listet die Angehörigen der Privatuniversität auf und regelt die Besetzung des wissenschaftlich-künstlerischen Personals. Die Personalkategorien und deren vorgesehene Bezeichnung sind in der nachgereichten Satzung vollständig angeführt und beschrieben. Allerdings sollte unter 3.4.1 die Kategorie „LVen“ (Lehrende mit Venia) allgemein und ohne Bezug auf das derzeitige Konservatorium beschrieben werden, wie dies auch bei den anderen Kategorien der Fall ist.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Frauenförderung sind Bestandteil der leitenden Grundsätze laut Satzung. Die Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten ist durch ihre Mitgliedschaft im Senat, in den Studienkommissionen, in den Berufs- und Besetzungskommissionen, im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, im Qualitätsteam sowie durch die Einrichtung einer Studierendenvertretung gewährleistet.

Entsprechend der Gliederung in die Institute „Interdisziplinäre Musikpädagogik“, „Musikalische Aufführungskunst“ sowie „Jazz-Pop“ werden drei Studienkommissionen eingerichtet, die sich jeweils aus dem/der jeweiligen facheinschlägigen Studiendekan/in, einem/r Vertreter/in des Instituts, zwei Studierendenvertreter/innen (davon eine/r mit beratender Stimme) sowie, jeweils mit beratender Stimme, dem/r Leiter/in des Qualitätsteams und des Studienbüros zusammensetzen.

Die Kernaufgaben der Studienkommissionen sind:

- Erarbeitung neuer Studienplanentwürfe;
- Erarbeitung von Vorschlägen von Änderungen bestehender Studienpläne.

Beschlüsse über die Studienpläne obliegen dem Senat. Die Studienpläne definieren Ziele, Inhalte, Umfang, Struktur und Dauer der Studien. Die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zu den Studien und die akademischen Grade sind in der Studienordnung geregelt. Der Antragsteller wird in den beiden Studienbereichen Instrumental- und Gesangspädagogik und Musikalische Aufführungskunst die akademischen Grade „Bachelor of Arts“ und „Master of Arts“ verleihen und legt dies in den Curricula fest.

Studien- und Prüfungsordnung, Berufungsordnung für Universitätsprofessuren, Richtlinien für akademische Ehrungen (Ehrensenator/innen und Ehrenbürger/innen) sind ebenso in der Satzung geregelt und entsprechen universitären Standards. Habilitationsverfahren sind (noch) nicht vorgesehen.

Auf Basis der nachgereichten, überarbeiteten Satzung ist das Prüfkriterium aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

4.6 Prüfkriterien § 14 Abs 5 lit f – o: Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen: Personal

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen: Personal

f. Die Privatuniversität verfügt über ausreichend wissenschaftliches und nicht wissenschaftliches Personal.

Geplant ist eine stufenweise Überführung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals vom Konservatorium Klagenfurt an die GMPU. Dieser Prozess soll mit 01.09.2019 starten und wird 2022 abgeschlossen sein. Durch das auslaufende Lehrangebot des Konservatoriums ist der schrittweise Ausbau der GMPU im wissenschaftlichen und künstlerischen Personal unter Berücksichtigung von Neuaußschreibungen sichergestellt.

Für das erste Studienjahr werden 67 Personen des Konservatoriums mehrheitlich als Senior Artists oder Senior Lecturers (drei Personen als Lehrkraft mit Venia) an die GMPU übernommen. Neu ausgeschrieben werden sollen gemäß Antrag für 2019/20 2 Stellen für Universitätsprofessuren (2,00 VZÄ), 3 Stellen für Lektor/inn/en (1,5 VZÄ), 2 Stellen für Senior Lecturers (1,16 VZÄ) und eine Lehrkraft mit Venia (1 VZÄ). Die Entwicklungsmatrix für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal sieht eine Erweiterung von 65,10 VZÄ im Jahr 2019/20 auf 67,89 VZÄ im Jahr 2022/23 vor. Das ergibt in Summe bis 2022/23 eine Erhöhung von 75 auf 82 Personen, wobei auch Ziel sein soll, die Frauenquote um 8% zu erhöhen (derzeit sind am Konservatorium im künstlerisch-wissenschaftlichen Personal 25 Personen weiblich und 48 männlich). Von den für das Jahr 2022/23 vorgesehenen 82 Personen sind 2 Universitätsprofessuren, 1 Assistenzprofessur (eine weitere kommt im Juli 2023 hinzu), 4 Lehrende mit Venia („Priv.-Doz.“), 28 Senior Artists, 3 Senior Scientists, 35 Senior Lecturer und 9 Lektor/inn/en vorgesehen. Mit den Nachrechnungen wurde festgelegt, dass eine der im Antrag vorgesehenen Stellen für Lehrende mit Venia und eine Stelle für einen Senior Lecturer als künstlerische Universitätsprofessuren (2,00 VZÄ) ausgeschrieben werden sollen und, dass ein/e Lektor/in für Zither (0,4 VZÄ) dem Stellenplan hinzugefügt werden soll. Stufenweise soll bis 2022/23 die Studierendengesamtzahl 260 erreicht werden, gemäß Antrag inklusive der Nachrechnungen ist im Vollausbau für genügend wissenschaftliches und künstlerisches Personal gesorgt.

Das nichtwissenschaftliche Personal von 13,50 Stellen (VZÄ) am derzeitigen Konservatorium wird mit Aufnahme des Studienbetriebs der GMPU auf 16,90 VZÄ aufgestockt. Bis zum Vollausbau sind 25,90 VZÄ vorgesehen. Die zusätzlichen Ressourcen fließen in das Forschungsservice (1,50 VZÄ), in das Qualitätsmanagement (1,00 VZÄ), in das Studienservice (1,50 VZÄ), in die Bereiche Rektorat/Universitätsdirektion (3,00 VZÄ), PR/Marketing (0,50 VZÄ), nationale/internationale Kooperationen (1,00 VZÄ), Rechnungswesen (1,00 VZÄ), Recht (1,00 VZÄ), IT (1,00 VZÄ) sowie in Sekretariate der Dekanate und Institute ein.

Mit der Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses, der Buchführung und des Rechnungsdienstes, der Personalverrechnung, der Fort- und Weiterbildung sowie mit der Betreuung der Datenverarbeitung soll das Amt der Kärntner Landesregierung beauftragt werden. In den Bereichen Hausverwaltung, Portier und

Raumnutzung/Veranstaltungswesen/Tonstudio werden Synergien mit dem Konzerthaus genutzt, indem Mitarbeiter/innen in einem Gebäudekomplex für beide Institutionen zuständig sind.

Die Gutachter/innen beurteilen das nichtwissenschaftliche Personal hinsichtlich fachlicher Zusammensetzung, Qualifikation und Anzahl der eigenen Stellen in Kombination mit den vorerwähnten vom Land Kärnten erbrachten Leistungen bzw. den Synergien mit dem Konzerthaus als ausreichend, empfehlen jedoch, eine der beiden im Forschungsservice vorgesehenen Stellen mit einer Person mit Hochschulabschluss und Erfahrung im Forschungsmanagement bzw. in der Forschungsförderung zu besetzen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen: Personal

g. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal weist die erforderliche facheinschlägige und hochschuldidaktische Qualifikation auf.

Wie unter § 14 Abs 5 lit f dargestellt, sind zwei wissenschaftliche Professuren vorgesehen. Vorgesehen ist, dass beide Bereiche, sowohl IGP als auch MAK im wissenschaftlichen Personal vertreten sind, um einerseits beide Forschungsbereiche im vorgesehenen Ausmaß zu entwickeln und andererseits sicherzustellen, dass genügend Fachexpertise für die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten vorhanden sein wird. Die Gutachter/innen empfehlen, im Zuge dieser Ausschreibungen als Ausschreibungskriterium Habilitation bzw. Habilitationsadäquanz zu fordern, um dem internationalen Standard wissenschaftlicher Professuren zu entsprechen.

Während des Vor-Ort-Besuchs zeigte sich im Gespräch mit Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser, dass die Landesregierung bereit ist, bereits in den ersten Jahren zusätzlich auch künstlerische Professuren zu finanzieren. In den Nachrechnungen wird dies auch per Unterschrift vom Landeshauptmann bestätigt: Es ist geplant, die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen (Lehrende mit Venia für Violine (mit 17.07.2019) als auch Senior Lecturer für Komposition-Musiktheorie (mit 01.07.2022)) als künstlerische Universitätsprofessuren auszuschreiben. Aus Sicht der Gutachter/innen ist es begrüßenswert, dass eine Kunstudienanstalt mit Universitätsprofessuren in beiden Kategorien, das heißt sowohl mit wissenschaftlichen als auch mit künstlerischen Universitätsprofessuren, startet.

Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal weist die erforderliche facheinschlägige und hochschuldidaktische Qualifikation auf. Für die Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten ist aufgrund der im Antrag dargestellten Qualifikationen gesorgt.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen im Hinblick auf das geplante Universitätsprofil der Artistic Research auch diesen Bereich bei der Ausschreibung der künstlerischen Professuren mitzudenken. Die Gutachter/innen empfehlen weiters in den Bereichen Personalentwicklung und Weiterbildung auf die Hochschuldidaktik bzw. Fachdidaktik zu achten und hier Schwerpunkte zu setzen.

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen: Personal

h. Die Abdeckung des Lehrvolumens erfolgt mindestens zu 50% durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem vertraglich begründeten mindestens 50%-igen Beschäftigungsverhältnis zur Privatuniversität stehen.

Im Jahr 2019/20 sind gemäß Korrektur in der Nachreichung 3 Personen an der Privatuniversität nebenberuflich tätig und 72 hauptberuflich, im Jahr 2022/23 (= Vollausbau) 8 Personen nebenberuflich und 74 hauptberuflich. Die Abdeckung des Lehrvolumens erfolgt daher zu mehr als 50% durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen: Personal

i. Das hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal umfasst pro Studium bzw. Bachelor/Master – Kombination mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche facheinschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie weitere, mindestens promovierte oder künstlerisch ausgewiesene Personen um Umfang von einem auf höchstens drei Personen aufgeteilten Vollzeitäquivalenten, unbeschadet der Bestimmung in §14 Abs 5 lit h PU-AkkVO.

Für den Bachelor- und Masterstudiengang IGP sowie den Bachelor- und Masterstudiengang MAK sind im Antrag jeweils mehrere Personen (VZÄ) angeführt, die die Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweisen oder habilitiert sind. Für jede Bachelor/Master-Kombination soll zudem eine Universitätsprofessur eingerichtet werden.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen: Personal

k. Die Einbindung des nebenberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals in Lehre und Studienorganisation ist gewährleistet.

Auch mit dem nebenberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personal werden vertragliche Anstellungsverhältnisse begründet. So kann auch dieser Personaltypus voll in die Lehre und akademische Selbstverwaltung eingebunden werden und nimmt daher auch an Konferenzen von Instituten, Curricularkommissionen und anderen Gremien teil.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen: Personal

l. Die Betreuungsrelation zwischen hauptberuflichem wissenschaftlichen/künstlerischen Personal und Studierenden ist angemessen.

Im Antrag ist die Betreuungsrelation zwischen wissenschaftlichen/künstlerischen Personal und Studierenden im Vollausbau mit 4,28 angegeben. Auch die Betreuungsrelation zwischen hauptberuflichem wissenschaftlichen/künstlerischen Personal (74 Personen; 65,38 VZÄ gemäß Nachreichung) und Studierenden (260) beträgt 1:4.

Dies ist eine dem Standard österreichischer Musikuniversitäten entsprechende Betreuungsrelation.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen: Personal

m. Für die Aufnahme des Lehr- und Forschungspersonals existiert ein transparentes, universitätsadäquates und qualitätsgeleitetes Personalauswahlverfahren.

Für Berufungen zu Universitätsprofessuren ist eine Berufungskommission vorgesehen. Das Verfahren ist in der Berufungsordnung der Satzung geregelt (vgl. § 14 Abs 5 lit n). Für die Auswahl des restlichen wissenschaftlichen Personals ist gemäß Satzung eine Besetzungskommission vorgesehen. Über die konkrete Zusammensetzung der Besetzungskommission unter Berücksichtigung der Regelungen in der Satzung und der jeweils zu besetzenden Stelle entscheidet der/die Rektor/in. Sie besteht regelmäßig aus dem/r Rektor/in, dem/r Vizerektor/in, einem vom Senat entsandten Mitglied, dem jeweiligen Institutsvorstand bzw. der jeweiligen Institutsvorständin, einem Mitglied des Fachkollegiums oder Lehrpersonals des jeweiligen Instituts sowie einer Studierendenvertretung. Darüber hinaus können der Besetzungskommission auch interne oder externe Fachberater/innen angehören.

Der/die Rektor/in beschließt in Abstimmung mit dem Institutsvorstand bzw. der Institutsvorständin den Ausschreibungstext. Die Besetzungskommission hat auf Basis der Voraussetzungen und Aufgaben gemäß Stellenbeschreibung zu beschließen, welche Bewerber/innen vom Rektor bzw. von der Rektorin zu einem Auswahlverfahren einzuladen sind, und festzulegen, welche Bewerber/innen für die jeweilige Stelle geeignet sind, und eine Reihung für die Besetzungsverhandlungen vorzunehmen. Genaue Kriterien zur Stellenbesetzung wie zur Festlegung des Anforderungsprofils, zum Inhalt der Stellenausschreibung, zur Sichtung der Bewerbungsunterlagen, zur Mitteilung an die Bewerber/innen, zum Verfahren, zur Veröffentlichung wie auch Bekanntgabe des Ergebnisses auf der Website der GMPU sind definiert. Das Verfahren für die Aufnahme des Lehr- und Forschungspersonals ist transparent, universitätsadäquat und qualitätsgeleitet.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen: Personal

n. Das Berufungsverfahren für Universitätsprofessor/inn/en ist in einer Berufungsordnung festgelegt und orientiert sich an den internationalen Standards, wie sie u.a. im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 idgF, zum Ausdruck kommen. Für den Fall, dass eine Institution nicht über eine ausreichende Anzahl an Universitätsprofessor/inn/en verfügt, um die Berufungskommission zu besetzen, ist bis zum Aufbau einer ausreichenden Kapazität an Professor/inn/en die Bestellung externer Universitätsprofessor/inn/en als Mitglieder der Berufungskommission vorgesehen.

In der Satzung ist eine Berufsordnung für das Berufungsverfahren für Universitätsprofessuren verankert. Professuren müssen, um ausgeschrieben zu werden, vom Rektorat im Rahmen der Budgetierung unter Bezug auf den Personalplan der GMPU genehmigt werden. Das Rektorat legt gemäß § 3 Berufsordnung die inhaltliche Ausrichtung und die Bezeichnung der Stelle fest, schlägt die Zusammensetzung der Berufungskommission und deren Vorsitz vor und informiert laut Satzungsentwurf Abschnitt 5.4.3 bzw. Berufsordnung

§ 3 die Fakultät, der die Stelle zugeordnet ist; der Begriff Fakultät erscheint sonst nicht in der Satzung und ist hier durch einen Begriff zu ersetzen, welcher ein für die GMPU vorgesehenes Gremium bezeichnet.

Grundsätzlich besteht die Berufungskommission aus zwei Vertreter/inne/n der Universitätsprofessor/inn/en des Stammpersonals der GMPU und zwei Vertreter/inne/n des sonstigen künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Stammpersonals, zwei externen, facheinschlägigen künstlerisch bzw. wissenschaftlich qualifizierten Gutachter/inne/n, einer Studierendenvertretung und einem Mitglied der Gleichbehandlungskommission mit beratender Stimme. Die Mitglieder der Berufungskommission werden nach Vorschlag des/r Rektors/in vom Senat gewählt, der Vorsitz wird aus dem Kreis der Universitätsprofessor/inn/en gewählt.

Für den Übergang in der Gründungsphase gibt es abweichende Regelungen: Die Berufungskommission besteht aus zwei Vertreter/inne/n der sieben Fachabteilungen des Konservatoriums, zwei Vertreter/inne/n des sonstigen künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Fachpersonals des Konservatoriums, zwei externen facheinschlägigen Gutachter/inne/n, einer Studierendenvertretung und der Personalvertretung des Landes Kärnten mit beratender Stimme, die die Belange der Gleichstellung und Frauenförderung vertritt. Den Vorschlag zur Besetzung der Kommission unterbreitet der Direktor des Konservatoriums, der zugleich der Gründungsrektor ist, der Lehrendenversammlung, die die Mitglieder der Berufungskommission wählt.

Es ist in der Berufungsordnung der Satzung der GMPU das gesamte Berufungsverfahren von der Ausschreibung bis zur Berufung detailliert festgehalten, geordnet und entspricht dem Standard österreichischer Universitäten.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen: Personal

- o. Die Privatuniversität sieht angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen vor.*

Die Privatuniversität sieht im Rahmen einer strukturierten Personalentwicklung verpflichtende Weiterbildungen für die einzelnen Mitarbeiter/innen, Maßnahmen für die Zusammenarbeit innerhalb der Organisation sowie die laufende Weiterentwicklung der Personalentwicklung selbst vor. Lehrende werden im Rahmen von Coaching, Mentoring, Supervision, Workshops und strukturierten Mitarbeiter/innengesprächen Fachkompetenz, Universitätsdidaktik, Führung und Kommunikation weiterentwickeln. Dabei werden nationale und internationale Universitäts- und Hochschulangebote, die Association Européenne des Conservatoires, Académies de Musique et Musikhochschulen (AEC), der Österreichische Austauschdienst (OeAD) u.a. genutzt. Das nichtwissenschaftliche Personal kann organisations- und verwaltungstechnische Fortbildungssangebote des Landes Kärnten nutzen. Erasmus+ steht Lehrenden und Mitarbeiter/innen der Administration offen und wird gemäß Zielsetzungen verstärkt gefördert. Im Bereich der Organisation wird man an speziellen Problemstellungen wie Mitarbeiter/innenführung, Gleichbehandlung, Universitätsdidaktik, Bologna-Deklaration, Erasmus, Qualitätsmanagement etc. arbeiten. Die im Antrag eher knapp gehaltenen Aussagen haben sich beim Vor-Ort-Besuch verdichtet.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

4.7 Prüfkriterien § 14 Abs 6 lit a – c: Finanzierung und Ressourcen

Finanzierung und Ressourcen

- a. Die Privatuniversität verfügt über einen Finanzierungsplan, der die Sicherung der Finanzierung für mindestens sechs Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar darlegt.

Die zur Besorgung der Aufgaben der künftigen Privatuniversität erforderlichen finanziellen Mittel werden durch (...)⁶ aufgebracht.

Die (...) stellt sicher, dass – basierend auf der eingereichten Finanzierungsplanung – die erforderlichen finanziellen, infrastrukturellen und personellen Ressourcen für den Betrieb der künftigen Privatuniversität zur Verfügung gestellt werden. Der nach Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben verbleibende Finanzierungsbedarf wird durch (...) gedeckt. Mit Ermächtigung des Rats hat der/die Rektor/in mit (...) zu vereinbaren.

Der mit dem Antrag eingereichte Finanzierungsplan für die Jahre 2019 bis 2025 ist nachvollziehbar und weist die Finanzierungsquellen nach. Personal- und Sachkosten sind realistisch kalkuliert. Die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen stimmt mit dem im Entwicklungsplan dargestellten schrittweisen Ausbau von zunächst 90 Studierenden auf 260 im Vollausbau überein. Die Studiengebühren sind indexgesichert.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Finanzierung und Ressourcen

- b. Die Privatuniversität verfügt über eine ausreichende Raum- und Sachausstattung, um die Anforderungen der Studien bzw. der Forschungsaktivitäten angemessen erfüllen zu können. .

Die künftige Privatuniversität verfügt über drei Veranstaltungssäle, eine Kellerprobeköhne, ein Tonstudio, eine Bibliothek mit Studier- und PC-Plätzen, 48 Unterrichts- und 12 Büoräume, Aufenthaltsbereiche für Studierende sowie ein Restaurant/Café. Darüber hinaus werden im Konzerthaus 4 Veranstaltungssäle und 19 andere Räume (mit-)genutzt. Im gesamten Komplex (derzeit Konservatorium und Konzerthaus) sind weitere adaptionsfähige Räume vorhanden. So werden z.B. Übekojen und zusätzliche PC-Arbeitsplätze für Studierende errichtet. Insgesamt stehen der künftigen Privatuniversität rund 9.000 m² (ohne Gastronomie) zur Verfügung. Mit diesen Raumkapazitäten können die Zielsetzungen in Forschung und Lehre sehr gut erfüllt werden. Beim Rundgang im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs konnten sich die Gutachter/innen außerdem von einer den Zielsetzungen und Curricula entsprechenden Ausstattung der Räume und des Tonstudios überzeugen.

Das vorhandene Instrumentarium beinhaltet laut Inventarliste alle wesentlichen Instrumente und wird für den Anfang als ausreichend beurteilt. Laut Finanzierungsplan wird das Budget für Instandhaltung und Neukauf von Instrumenten in den ersten sechs Jahren des Betriebs verdoppelt. Die Bibliothek, eine nichtöffentliche Musikbibliothek, ist mit insgesamt 60.000 Noten, Büchern, Tonträgern und Handschriften für den derzeitigen Betrieb gut ausgestattet.

⁶ Gemäß § 21 HS-QSG sind personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen, von der Veröffentlichung ausgenommen.

Auch das Budget der Bibliothek wird in den ersten sechs Jahren des Betriebs verdoppelt, was den Ausbau in Richtung Universitätsbibliothek erlaubt.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen, im Zuge des geplanten Ausbaus der Bibliothek Online-Zugänge zu schaffen und dem Bibliotheksverbund beizutreten.

Finanzierung und Ressourcen

- c. *Die Verfügungsberichtigung der Privatuniversität über die Raum- und Sachausstattung ist nachgewiesen.*

Die Kärntner Landesregierung hat der GMPU bereits im Jänner 2018 die Verfügungsberichtigung über alle notwendigen Ressourcen für den Betrieb der künftigen Privatuniversität erteilt. Die Liegenschaften, Bauwerke und Räumlichkeiten werden gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Die dem Landeskonservatorium zur Verfügung gestellte Sachausstattung geht mit Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes in das Eigentum der Privatuniversität über.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

4.8 Prüfkriterien § 14 Abs 7 lit a – b: Nationale und internationale Kooperationen

Nationale und internationale Kooperationen

- a. *Die Privatuniversität verfolgt ihrem Profil entsprechende Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls außerhochschulischen Partnern.*

Das Konservatorium Klagenfurt verfügt bereits über nationale Kooperationen mit tertiären Bildungseinrichtungen, wie z.B. im Rahmen der sogenannten österreichischen Verbundlösung „PädagogInnenbildung Neu“. Die Kunstuniversität Graz, die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt und die Pädagogische Hochschule Kärnten kooperieren mit dem Konservatorium Klagenfurt im Studium für das Lehramt der Unterrichtsfächer Musikerziehung (ME) und Instrumentalmusikerziehung (IME). Die GMPU möchte diese Kooperationen fortführen und somit weiterhin ein wichtiger Partner in der Lehrer/innenausbildung Österreichs für die Sekundarstufe 1 und 2 sein.

Im Fokus der Kooperationen steht auch der Standort Klagenfurt. Aus dem Antrag geht hervor, dass Synergien zwischen Kultur- und Bildungsinstitutionen und der GMPU bestens genutzt werden, wie z.B. zwischen der GMPU und dem Konzerthaus, dem Stadttheater Klagenfurt, dem Kärntner Symphonieorchester, Musikschulen oder dem Begabungsförderungszentrum, um einiges exemplarisch zu nennen. Dies betrifft vor allem Raum- und Personalressourcen und hat den Vorteil, dass die GMPU von der Klagenfurter bzw. Kärntner Bevölkerung intensiv wahrgenommen werden kann bzw. wird.

Internationale Kooperationen werden mit der GMPU sehr leicht hergestellt sein, denn schon jetzt ist das Konservatorium Klagenfurt Mitglied der AEC (Association Européenne des

Conservatoires, Académies de Musique et Musikhochschulen) und somit mit allen europäischen Musikhochschulen bestens vernetzt. Im Moment ist es dem Konservatorium Klagenfurt aufgrund des fehlenden Status einer tertiären Bildungseinrichtung nur sehr erschwert möglich, Kooperationen sowohl national als auch international mit tertiären Bildungseinrichtungen abzuschließen. Die geplanten internationalen Kooperationen der GMPU, die zum Teil bereits vom Konservatorium gepflegt und von der GMPU weitergeführt und ausgebaut werden, sind unter anderem auch interregional (z. B. Udine, Slovenj Gradec, Pescara) ausgerichtet, was der geplanten Profilbildung der Privatuniversität entspricht. Enge Kontakte werden bereits mit der Sibelius Akademie Helsinki und dem Royal Conservatory Den Haag gepflegt.

Weiters gab es bereits einen künstlerischen Austausch national wie international mit einzelnen Lehrenden der MUK (Musik und Kunst Privatuniversität Wien), der Universitäten für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG) und Wien (mdw), der New School New York City, dem New England Conservatory und dem Berklee College in Boston sowie der Hanns Eisler Universität Berlin.

Kooperationen sind auch im Bereich Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK) und Forschung geplant. Hier wurden beispielsweise österreichische Musikuniversitäten wie auch die Universität Klagenfurt genannt. Diese angedachten Kooperationen betreffen voraussichtlich Bereiche der Kulturwissenschaft, der Musiksoziologie sowie der Musikpädagogik.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Nationale und internationale Kooperationen

- b. *Die Privatuniversität sieht geeignete Maßnahmen vor, um die Mobilität von Studierenden und Personal zu unterstützen.*

Die GMPU hat zum Ziel, die Zusammenarbeit mit der OeAD Nationalagentur Erasmus+ und auch der Asea Uninet auszubauen und zu intensivieren. Vor allem durch die AEC-Mitgliedschaft des Konservatoriums ist Erasmus+ auch jetzt schon Usus, daher wird die GMPU bei der Umsetzung dieses Vorhabens auf zahlreiche eigene Erfahrungswerte zurückgreifen können. Es werden die hierfür nötigen Maßnahmen ausreichend gesetzt. Für die Abwicklung/Organisation und Beratung ist eine Personalstelle vorgesehen, Reisekosten werden im Budget der GMPU berücksichtigt. Es sollen nicht nur Studierenden- und Lehrendenmobilität gefördert werden, sondern vorgesehen sind auch der Ausbau von Staff Mobility sowie die Förderung internationaler Wettbewerbsaktivitäten.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

4.9 Prüfkriterien § 14 Abs 8 lit a – c: Qualitätsmanagementsystem

Qualitätsmanagementsystem

- a. *Die Privatuniversität verfügt über ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem, das die regelmäßige Beurteilung der Qualität der Kernaufgaben sicherstellt und die Weiterentwicklung fördert.*

Das Konservatorium Kärnten beschäftigt sich schon seit 2013 mit Qualitätssicherung und weist daher bereits einschlägige Erfahrungen in Lehrveranstaltungsevaluierungen und Mitarbeiter/innengesprächen auf. Unter Beteiligung von Lehrenden, Studierenden und externen Expert/inn/en soll das künftige Qualitätsmanagementsystem der GMPU in einem partizipativen Prozess entwickelt werden. Vorgesehen dafür ist eine facheinschlägige Stelle des nichtwissenschaftlichen Personals, die diesen Prozess mit ihrer Fachexpertise leiten wird. Das Qualitätsmanagementsystem soll drei Teilbereiche vorsehen: interne Evaluation, externe Evaluation und die Umsetzung der daraus folgenden Maßnahmen. Die Qualitätssicherungsmaßnahmen sollen Kunst, Wissenschaft sowie die Verwaltung umfassen. Geplant sind definierte Strukturen und Verfahren, die die Qualitätskontrolle in den Kernaufgaben der Privatuniversität sicherstellen werden sowie die Erstellung eines QM-Handbuchs. Einen Schwerpunkt werden dabei Evaluierungsmaßnahmen innerhalb der Lehre bilden.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Qualitätsmanagementsystem

- b. Das Qualitätsmanagementsystem verfügt über definierte Strukturen und Verfahren und stellt die Beteiligung der haupt- und nebenberuflich Lehrenden, Studierenden, externer Expert/inn/en und anderer relevanter Stakeholder sicher. Eine Beschreibung der Eckpunkte des Qualitätsmanagementsystems ist öffentlich leicht zugänglich.

Die Verantwortung für das Qualitätsmanagementsystem ist im Rektorat verankert. Es soll ein Qualitätsteam ernannt werden, das sich gemäß Satzung aus Studiendekan/inn/en, einem Mitglied der Verwaltung, zwei Lehrenden und einem/r Studierendenvertreter/in zusammensetzt. Zudem ist eine Vollzeitstelle als Teil des nichtwissenschaftlichen Personals für den Bereich Qualitätsmanagement vorgesehen. Die Aufgaben des Qualitätsteams umfassen die Interessenvertretung der Studierenden, Lehrenden und Verwaltung in der externen und internen Qualitätssicherung, die Einbringungen von Verbesserungsvorschlägen bzw. Empfehlungen dieser Gruppen und auch die Entwicklung und Auswertung von Umfragen. Außerdem sind in der Satzung Studienkommissionen vorgesehen, zu deren Aufgaben auch die Diskussion und Entwicklung von Vorschlägen des Qualitätsteams zur Sicherstellung von Qualität in den Studien und Prüfungen und deren Evaluierung zählen.

Das Qualitätsmanagementsystem soll unter anderem Lehrveranstaltungsevaluierungen, Mitarbeiter/innengespräche, Graduiertenbefragungen und moderierte Gespräche mit Studierenden umfassen. Themenbezogene wie auch anlassbezogene Evaluierungen sollen dabei ebenso umgesetzt werden wie Metaevaluierungen (z.B. über die Lehrveranstaltungsevaluierungen). Die Alumni-Befragung bekommt in der Qualitätssicherung auch einen großen Stellenwert, hier werden diverse Projekte und Vorhaben entwickelt. Erhebungsbögen, Alumni-Treffen, Alumni-Weiterbildungsangebote, Veranstaltungseinladungen und vieles mehr sind geplant. Was die Qualitätssicherung der Forschung an der GMPU betrifft, so sind ebenso die allgemein universitätsüblichen Evaluierungsmaßnahmen vorgesehen, sei es die Einrichtung einer Ethikkommission, Maßnahmen zur Plagiatsprüfung und Sicherung der akademischen Integrität, Erarbeitung diverser Richtlinien, Code of Conduct, Forschungsdokumentation und -datenbanken, Monitoring, Einwerbung und Abwicklung von Drittmittelprojekten. Die externe Evaluation soll durch externe Bewertungen von Lehr- und Forschungsleistungen erfolgen, außerdem durch Begutachtungen und Rankings.

Eine Beschreibung des Qualitätsmanagementsystems wird öffentlich leicht zugänglich gemacht. Einerseits soll dies durch das Hochschulinformationssystem gesichert sein und andererseits sollen die Eckpunkte und Informationen über das Qualitätsmanagementsystem auf die Website der GMPU gestellt werden. Exemplarisch seien aufgezählt: Dokumentation der erfolgreichen Wettbewerbsbeteiligungen der Studierenden, der wissenschaftlichen und künstlerischen Publikationen und Leistungen von Lehrenden und Studierenden, Auswertung von Rankings und Befragungen und externe Rahmenbedingungen für QM wie Bologna-Kommuniqués und die Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG). Ebenso werden die verschiedenen Richtlinien, statistische Berichte sowie Preise und Auszeichnungen auf der Website der GMPU zu finden sein.

Geplant ist, die Evaluierungen in den Kernaufgaben stufenweise aufzubauen und möglichst in Kontext zueinander zu bringen. Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs wurde unterstrichen, dass ein PDCA-Zyklus (Plan, Do, Check, Act) etabliert werden soll. Ein QM-Handbuch oder eine Evaluierungsordnung mit Angaben wie Frequenzen zur Durchführung der einzelnen Evaluierungen und im Detail festgelegten geschlossenen Regelkreisen liegt noch nicht vor, da dies vernünftigerweise mit dem Fachpersonal erarbeitet werden soll.

Aufgrund der vorgesehenen Strukturen ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen jedoch eine Konkretisierung und Weiterentwicklung der vorgesehenen Qualitätssicherungsverfahren.

Qualitätsmanagementsystem

- c. Die Privatuniversität stellt sicher, dass sie die für die qualitätsvolle Durchführung ihrer Kernaufgaben relevanten Informationen erhebt, analysiert und in qualitätssteigernde Maßnahmen einfließen lässt.

Eine systematische Bestandsaufnahme und die ständige Analyse des Istzustandes sind vorgesehen. Die Daten der internen Evaluation können von den zuständigen Organisationseinheiten über das hochschulinterne Statistikprogramm in der Verwaltung abgefragt und quantitativ ausgewertet werden. Außerdem sollen qualitative Erhebungen durchgeführt werden, z. B. in Form von moderierten Gruppengesprächen.

Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluierungen werden den Lehrenden unter Wahrung der Anonymität der Studierenden rückgemeldet und dienen auch als Grundlage für Anerkennungen, Beförderungen bzw. Vertragsverlängerungen. Negativen Ergebnissen werden Verbesserungsmaßnahmen gegenübergestellt, dies kann bis zur Nichtverlängerung von Lehraufträgen führen. Die Evaluierungsergebnisse im Bereich der Forschung fließen in den Arbeitsbereich des sogenannten FOSET, des Forschungsservice-Teams der GMPU. Somit ist sichergestellt, dass sie in den Forschungsbereich einfließen und ständige Maßnahmen zur Verbesserung des Forschungsbereichs der GMPU gesetzt werden können.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

4.10 Prüfkriterium § 14 Abs 9: Information

Information

Die Privatuniversität stellt der Öffentlichkeit leicht zugängliche und korrekte Informationen über ihre Leistungen und ihre Studienangebote zur Verfügung.

Die Leistungen und Studienangebote der GMPU werden über diverse Kanäle der Öffentlichkeit leicht zugänglich zur Verfügung gestellt. Die wahrscheinlich größte Rolle dabei spielt die Website der GMPU. Die aktuelle Website des Konservatoriums Klagenfurt wird von der GMPU neugestaltet werden (www.gmpu.ac.at). Die neue Website wird dem Corporate Design und der Funktionalität der künftigen Privatuniversität im Außenauftritt und Informationsanspruch gerecht werden und dient für alle zu veröffentlichten Inhalte in Lehre, Forschung und Verwaltung. Es werden alle studienrelevanten Informationen auf die Website gestellt. So können auch die Curricula eingesehen und heruntergeladen werden.

An der GMPU ist auch die Portierloge als Informationsverteiler nicht zu unterschätzen. Dies scheint am Konservatorium ein traditionell gut funktionierender Informationspunkt für externe Personen und Studierende zu sein. Die Büros der Verwaltungseinheiten sind sehr serviceorientiert und leisten auch regen Informationsdienst in ihren jeweiligen Agenden. Die GMPU legt Wert darauf, dass die Türen der Büros offenstehen und jede Person, die Fragen hat, eintreten kann. Das ist bewährte transparente Kommunikationskultur am Konservatorium Klagenfurt und soll an der GMPU auch so beibehalten werden. Informationsscreens im gesamten Haus (Konzerthaus und GMPU) sind vorgesehen, vor allem für Informationen im Bereich Raumüberlassung und Veranstaltungswesen. So wie jede Universität wird auch die GMPU ihr Leistungsspektrum wie Wettbewerbserfolge, Preise, besondere Aktivitäten in Kunst und/oder Wissenschaft etc. durch jährliche Leistungsberichte und Eintragungen auf der Website wie auch durch Drucksorten an die Öffentlichkeit bringen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die geplante Gustav Mahler Privatuniversität für Musik soll an die Aktivitäten des bereits bestehenden Kärntner Landeskonservatoriums anknüpfen, mit dem Ziel das Kärntner Landeskonservatorium zu ersetzen.

Für die geplante Privatuniversität wurden universitätsadäquate Ziele formuliert. Als Hauptziel in Lehre und Forschung wurde einerseits die Entwicklung der Musikpädagogik im zeitgemäßen Wandel des Berufsbildes des/r Musiklehrers/in definiert, andererseits die musikalische Aufführungskunst in neuen künstlerischen, kontextualen und gesellschaftlichen Perspektiven. Einer der Schwerpunkte ist dabei Forschung im Bereich der Alpen-Adria-Region. Für die vier zur Akkreditierung eingereichten Studiengänge (Bachelor- und Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik - IGP, Bachelor- und Masterstudiengang Musikalische Aufführungskunst - MAK) wird von einem moderaten Wachstum der Studierendenzahlen ausgegangen, das für die Privatuniversität bewusst niedrig geschätzt wurde, um sich langsam entwickeln zu können (ca. 260 Studierende im Vollausbau). Um den Personalbedarf in Lehre und Forschung abzudecken, wird das Lehr- und Verwaltungspersonal des Konservatoriums übernommen und

es werden einige neue Stellen, darunter zwei wissenschaftliche Professuren und zwei Assistenzprofessuren, ausgeschrieben. Mit den Nachreicherungen wurden zwei künstlerische Professuren ergänzt. Durch die Neuaußschreibungen im nichtwissenschaftlichen Bereich, unter anderem für Qualitätsmanagement, sind auch in der Administration aus Sicht der Gutachter/innen ausreichend personelle Ressourcen vorgesehen. Die Gutachter/innen empfehlen jedoch eine Konkretisierung und Weiterentwicklung der vorgesehenen qualitätssichernden Maßnahmen vorzunehmen. Der Entwicklungsplan stimmt mit den Zielsetzungen der Institution überein und umfasst nicht nur die Bereiche Studien und Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und die Erschließung der Künste, Personal, Organisation und Administration und Qualitätsmanagement, sondern auch die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Frauenförderung. Im Entwicklungsplan sind auch Gleichstellungsziele definiert und der Antragsteller bekennt sich zu einer aktiven Gleichstellungspolitik.

In den beiden pädagogischen Studiengängen will die GMPU eine integrierte interdisziplinäre Musikpädagogik entwickeln, die sowohl die Lehrformen der Musikschule als auch die der allgemeinbildenden Schule beinhaltet. Im Studiengang Musikalische Aufführungskunst setzt sie ihren Schwerpunkt in der Erforschung und Entwicklung der Aufführungskunst in Hinblick auf neue künstlerische Kontexte und Präsentationsformen. Die Ausrichtung der Studiengänge im Bereich IGP und MAK steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Profil der geplanten GMPU. Die GMPU verfügt über ein definiertes Verfahren zur Entwicklung und Einrichtung von Studien. Mit dem Studienservice richtet die geplante GMPU eine zentrale Beratungs- und Informationsstelle für die Studierenden ein. Hier werden alle für die Studierenden wichtigen Informationen hinsichtlich Studienangebot, Studienablauf, Schwerpunktbildung und Studienabschlüsse gebündelt bereitgestellt und es wird eine Anlaufstelle für sozialpsychologische Fragen eingerichtet.

Das geplante Bachelorstudium der Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP) führt einerseits zu einem etablierten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Absolvent/inn/en sind qualifiziert für eine musikpädagogische Praxis an öffentlichen Musikschulen, im privaten Sektor sowie in weiteren Feldern der Musikvermittlung, bei denen das Hauptfach im Zentrum steht. Andererseits spiegelt es ein wichtiges Profilelement der zukünftigen GMPU wider, beinhaltet doch das Curriculum dezidiert auch Themen, die einer interdisziplinären Musikpädagogik zugerechnet werden können. Auffällig ist der hohe Wahlpflicht-Anteil, der Module aus dem künstlerischen, dem musikwissenschaftlichen und musiktheoretischen sowie dem musikpädagogischen Bereich flankiert, wie sie für ein instrumental- oder gesangspädagogisches Studium angezeigt sind.

Der geplante Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik orientiert sich in vertiefender Weise an den musikpädagogischen Zielsetzungen des Bachelorstudiengangs IGP und führt zu einem etablierten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Die künstlerischen Kompetenzen im zentralen künstlerischen Fach werden einerseits weiterentwickelt, andererseits wird die Kompetenzbildung bezüglich einer größeren Variabilität in der Unterrichtspraxis des/r Musikehrenden durch Forschung vertieft. Dabei beinhaltet die Qualifikation des Master-Abschlusses aufgrund der Vertiefungen eine noch weitergehende stilistische und didaktische Breite und Variabilität, etwa auch in Richtung Ensembleleitung sowie zur Entwicklung pädagogischer Ansätze und zu musikpädagogischer Forschung. Im Wesentlichen geht es hierbei um den Erwerb berufsfeldüberschneidender Kompetenzen zwischen Musikschule und allgemeinbildender Schule. Der Wahlpflichtanteil ermöglicht den Studierenden eine Profilbildung, welche grundsätzlich die Variabilität und damit verbunden die späteren Berufschancen der Studierenden erhöht.

Der geplante Bachelorstudiengang Musikalische Aufführungskunst hat sich dem Credo verschrieben, einen neuen Künstlertypus auszubilden, der sich in seiner Ausübung als Berufsmusiker einerseits seiner Kunstausübung widmet, gleichzeitig aber nicht stehen bleibt und sich als forschender Künstler aktuellen Fragestellungen in der Gesellschaft gegenüber kritisch positioniert. Ein/e solche/r Künstler/in soll „ein Bewusstsein für das Spannungsverhältnis von musikalischer Kunst, ihrem Transfer in die Gesellschaft und dem Maß der Beeinflussbarkeit dieser ‚kommunizierenden Gefäße‘ durch die Künstlerin/den Künstler selbst, ohne ihre/seine Kunst zu verleugnen“ besitzen. Um diesem Ziel Nachdruck zu verleihen, hat die GMPU einen ambitionierten Studienplan vorgelegt, der es den Studierenden ermöglicht, trotz hoher Studienbelastung aufgrund der zu absolvierenden Pflichtleistungen bereits auf Bachelor-Niveau ein eigenständiges künstlerisches Profil entwickeln zu können. Es ist sichergestellt, dass die ersten Jahrgänge mithilfe des vorliegenden Curriculums ein Studium absolvieren können, das die Absolvent/inn/en der GMPU dazu befähigt, bereits nach Abschluss des Bachelorstudiums einer beruflichen Perspektive als Berufsmusiker/in entgegensehen zu können. Die GMPU verweist bereits in ihrer Beschreibung der Ziele des Bachelorstudiengangs Musikalische Aufführungskunst darauf, dass der Masterstudiengang den Studierenden Möglichkeiten eröffnet, die Zielsetzungen aus dem Bachelorstudiengang forschend zu vertiefen. Die vorliegende Erstkonzeption gewährleistet aus Sicht der Gutachter/innen für die ersten Jahrgänge ein erfolgreiches Studium; wie es an jeder (guten) Universität der Fall ist, kann es in der Zukunft noch Veränderungen am Curriculum hinsichtlich einer Schärfung des Profils geben.

Im Gegensatz zum BA Musikalische Aufführungskunst fällt beim MA Musikalische Aufführungskunst die Gewichtung, welche dem zentralen künstlerischen Fach zukommt, aus der Sicht aller Gutachter/innen als zu gering aus – das ist vor allem vor dem Hintergrund der geringen ECTS-Punkte und des studentischen Workloads zu sehen, welcher dem zentralen künstlerischen Fach im MA-Curriculum eingeräumt wird. In der letzten Nachreicherung des Antragstellers wird zwar die Erhöhung dieses Anteils nach einer Evaluierung innerhalb der ersten Akkreditierungsperiode in Aussicht gestellt, diese wird aber nicht von Anfang an vorgesehen. Die inhaltliche Einigkeit der Gutachter/innen in diesem Punkt hat aber dennoch zu einem geteilten Votum geführt: Ein Teil der Gutachter/innen-Gruppe spricht sich dafür aus, dass dies einen Akkreditierungsvorbehalt für den MA-MAK darstellt, der andere Teil der Gutachter/innen-Gruppe widerspricht dieser Schlussfolgerung. Die Gutachter/innen betonen aber, dass sich dieser Akkreditierungsvorbehalt ausschließlich auf den MA-MAK richtet – und keinerlei Akkreditierungsvorbehalte für die anderen drei angestrebten Studiengänge bestehen.

Präsenzunterrichte und Prüfungen entsprechen in allen vier Studiengängen grundsätzlich den Qualifikationszielen. Sie fallen quantitativ vergleichsweise umfangreich aus, sind aber zu bewältigen. Genaue Regelungen zu den Prüfungen liegen entweder bereits vor oder werden auf transparente Weise noch erstellt. Auch die Zulassungsvoraussetzungen sind nachvollziehbar definiert. Einzelne von den Gutachter/innen abgegebene Empfehlungen zu den Curricula stellen kein Akkreditierungshindernis dar, sondern zielen auf eine Angleichung an übliche universitäre Gepflogenheiten.

Im Bereich Forschung, Wissenschaft sowie Entwicklung und Erschließung der Künste wird ein ernsthaftes Interesse des Antragstellers sichtbar. Mit der Interdisziplinären Musikpädagogik und der Orientierung an neuen Aufführungskontexten werden profilbildende Forschungsschwerpunkte benannt, die aus fachlicher Sicht eine aktuelle Relevanz besitzen. Die Einrichtung eines breit zusammengesetzten Forschungsteams und eines unterstützenden Forschungsservice-Teams stellt eine gute Voraussetzung für eine Verankerung des Forschungs- und Entwicklungsanliegens im Haus dar.

Die Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen ist in der Satzung festgeschrieben und wird auf der Website öffentlich leicht zugänglich gemacht. Die Organisationsstruktur der künftigen Privatuniversität entspricht in allen wesentlichen Punkten dem Universitätsgesetz 2002. Auch die vorgesehenen Berufungsverfahren für Universitätsprofessor/inn/en und Besetzungsverfahren für wissenschaftliches und künstlerisches Personal entsprechen internationalen Standards. Die Privatuniversität verfügt über ausreichend und den jeweiligen Anforderungen entsprechend qualifiziertes künstlerisches und wissenschaftliches sowie nichtwissenschaftliches Personal, das parallel zum Erreichen der Gesamtstudierendenzahl stufenweise aufgestockt wird.

Die Finanzierung der zukünftigen Privatuniversität ist per Gesetz des Landes Kärnten gesichert. Der vorgelegte Finanzierungsplan berücksichtigt die Zielsetzungen und ist schlüssig. Auch die erforderliche Raum- und Sachausstattung für den geplanten Betrieb ist vorhanden.

Bestehende Kooperationen des Konservatoriums Klagenfurt sollen von der GMPU übernommen und ausgebaut werden. Nationale Kooperationen, vor allem in der Stadt Klagenfurt, dienen auch dazu, ressourceneffiziente Synergien bestmöglich zu nutzen und die Öffentlichkeit in großem Ausmaß auf die Privatuniversität aufmerksam zu machen und daran teilhaben zu lassen. Internationale Kooperationen sind dem Profil der GMPU entsprechend auch interregional ausgerichtet. Durch die Mitgliedschaft in der Association Européenne des Conservatoires, Académies de Musique et Musikhochschulen (AEC) und dem geplanten Ausbau von Erasmus+ sind internationale Kooperationen im tertiären Bereich vorhersehbar.

Für den Aufbau des Qualitätsmanagementsystems der GMPU soll ein Qualitätsteam gebildet sowie Fachpersonal angestellt werden, um in einem partizipativen Prozess (Lehrende, Studierende, Verwaltungspersonal) das Qualitätsmanagement in den Kernaufgaben der Privatuniversität zu entwickeln. Die bereits am Konservatorium bewährten qualitätssichernden Maßnahmen, wie z. B. die Lehrveranstaltungsevaluierung oder Mitarbeiter/nnengespräche, sollen von der GMPU übernommen und weiterentwickelt werden. Die Etablierung eines PDCA-Zyklus (Plan, Do, Check, Act) ist dabei ein Ziel.

Die GMPU trifft ausreichend Vorkehrungen, um der Öffentlichkeit Informationen über ihre Leistungen und Studienangebote leicht und korrekt zugänglich zu machen, wie z.B. über eine Website und diverse Drucksorten.

Ein Teil der Gutachter/innen-Gruppe sieht – ungeachtet einzelner Empfehlungen – alle Prüfkriterien als erfüllt an und empfiehlt dem Board der AQ Austria die Akkreditierung der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik, während der andere Teil der Gutachter/innen-Gruppe einen Akkreditierungsvorbehalt ausschließlich für das geplante Studium MA-MAK geltend macht.

6 Eingesehene Dokumente

Antrag vom 13.08.2018
Nachreichungen vom 19.11.2018 und 05.12.2018



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Ergänzungsgutachten zum Verfahren auf Akkreditierung als Privatuniversität mit der Bezeichnung „Gustav Mahler Privatuniversität für Musik“ am Standort Klagenfurt am Wörthersee

Wien, 27.03.2019

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkung	3
2 Beurteilung anhand der Prüfkriterien der PU-AkkVO	3
3 Zusammenfassung und abschließende Bewertung	5
4 Eingesehene Dokumente	5

1 Vorbemerkung

Die Stellungnahme des Antragstellers vom 22.01.2019 enthält ergänzende Informationen zu den im Gutachten vom 08.01.2019 von einem Teil der Gutachter/innen-Gruppe negativ beurteilten Kriterien gemäß § 14 PU-AkkVO. Daher beschloss das Board der AQ Austria in seiner 52. Sitzung am 13.02.2019, die Stellungnahme des Antragstellers zum Gutachten zwei Gutachtern der Gutachter/innen-Gruppe, die die Auffassung vertraten, dass zwei Kriterien (§ 17 Abs 1 lit g und h PU-AkkVO für das Masterstudium Musikalische Aufführungskunst) nicht erfüllt sind, vorzulegen und eine erneute fachliche Einschätzung zu den beiden Kriterien einzuholen. Zudem wurde den Gutachtern die nachgereichte finale Fassung des Antrags, übermittelt am 27.02.2019 und 06.03.2019, als Grundlage für das Ergänzungsgutachten vorgelegt, in die auch die Informationen aus der Stellungnahme aufgenommen wurden.

2 Beurteilung anhand der Prüfkriterien der PU-AkkVO

Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit g und h: Studiengang und Studiengangsmanagement: Masterstudium Musikalische Aufführungskunst

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musikalische Aufführungskunst

g. Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist angemessen und nachvollziehbar.

Bei der Vergabe der ECTS-Punkte auf die Lehrveranstaltungen wurden gemäß Antrag Kontakt- und Selbstlernzeit berücksichtigt. Für das zentrale künstlerische Fach (zkF) bedeutet dies, dass die Zahl der ECTS-Punkte auch Aufschluss darüber gibt, wie viel Zeit für das Üben vorgesehen ist. Die Gutachter/innen-Gruppe hatte die vorgesehene Anzahl an ECTS-Punkten für das zkF im Gutachten vom 08.01.2019 als vergleichsweise niedrig beurteilt. Zwar wurde vom Antragsteller in einer Nachrechnung eine Erhöhung in Aussicht gestellt, diese wurde jedoch an eine zukünftige Evaluation gebunden und dementsprechend nicht von Anfang an vorgesehen. Die Zweifel daran, ob die Zahl der ECTS-Punkte, wie sie zumindest zu Beginn des Studienbetriebs der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik (GMPU) gelten würde, dem tatsächlichen Bedarf an Zeit zum Üben entspräche, haben bei einem Teil der Gutachter/innen-Gruppe dazu geführt, das Kriterium als nicht erfüllt anzusehen. Die nach Zusendung des Gutachtens vom 08.01.2019 eingereichte finale Fassung des Curriculums im Rahmen der Stellungnahme zum Gutachten sieht nun allerdings von Anfang an deutlich mehr ECTS-Punkte für das zkF vor, sodass der Akkreditierungsvorbehalt eines Teils der Gutachter/innen-Gruppe nicht länger besteht.

Die Zahl der ECTS-Punkte für andere Lehrveranstaltungen hat sich nicht verändert, da die zusätzlichen ECTS-Punkte für das zkF aus der Reduktion „Freier studienfeldbezogener Wahlfächer“ und der Streichung der „Fächerbündel der künstlerischen Schwerpunktbildung“ gewonnen wurden, ohne bei anderen Lehrveranstaltungen ECTS-Punkte zu streichen. Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den anderen Lehrveranstaltungen ist daher nach wie vor plausibel und entspricht den Gepflogenheiten sowie dem jeweils zu erwartenden tatsächlichen Arbeitsaufwand.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter nun erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musikalische Aufführungskunst

h. Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („Workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die mit dem Studium eines berufsbegleitenden Studiengangs verbundene studentische Arbeitsbelastung („Workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass das gesamte Arbeitspensum einschließlich der Berufstätigkeit leistbar ist.

Der Umfang der geplanten Präsenzstunden liegt im oberen Bereich dessen, was auch an anderen Kunstuiversitäten üblich ist. Das Arbeitspensum verteilt sich weitgehend gleichmäßig über vier Semester. Der Prüfungsaufwand ist – wie im Gutachten vom 08.01.2019 vermerkt – gleichwohl höher als notwendig, da jede Lehrveranstaltung bewertet wird und neben prüfungsimmantenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen für einzelne Lehrveranstaltungen auch übergreifende Modulprüfungen für alle absolvierten Pflichtmodule am Ende eines jeden Studienjahres vorgesehen sind. Allerdings berichtet der Antragsteller nun in der Stellungnahme zum Gutachten sowie in einem Statusblatt im Zusammenhang mit der nach Zusendung des Gutachtens eingereichten finalen Fassung des Antrags von Überlegungen, die ECTS-Punkte für die Modulprüfungen teilweise noch für das zkF zu verwenden, um hier mehr Zeit für das Üben zu ermöglichen. Dies wäre nur dann sinnvoll, wenn die entsprechenden Modulprüfungen entfallen würden, was den Prüfungsaufwand verringern würde und daher zu begrüßen wäre und noch einmal empfohlen wird.

Im zkF beinhaltet die Zahl der ECTS-Punkte auch die Zeit, die für das Üben veranschlagt wird. Da die Zahl der ECTS-Punkte für das gesamte Studium feststeht, zeigt der für das Üben vorgesehene Anteil des gesamten Workloads auch, wie viel Üben im Rahmen der zeitlichen Gesamtbelastung durch das Studium überhaupt möglich ist. Diesbezüglich erschien der Gutachter/innen-Gruppe der im Antrag vom 13.08.2018 vorgesehene Anteil an ECTS-Punkten gemessen an der überragenden Bedeutung des Übens für die Erreichung der Qualifikationsziele und den Einstieg in eine entsprechende Berufstätigkeit als niedrig. Zwar stellte der Antragsteller in einer Nachrechnung in Aussicht, die Zahl der ECTS-Punkte im zkF zu erhöhen, er beabsichtigte jedoch nicht, dies von Anfang an vorzusehen, sondern band dies an eine zukünftige Evaluation. Ein Teil der Gutachter/innen-Gruppe sah aufgrund dessen das Kriterium als nicht erfüllt an. In der nach Zusendung des Gutachtens eingereichten finalen Fassung des Curriculums ist der Anteil der ECTS-Punkte allerdings deutlich erhöht worden, sodass die Voraussetzungen für die Erreichung der einschlägigen Ziele nunmehr als gegeben angesehen werden können. Da die hinzugekommenen ECTS-Punkte für das zkF durch die Reduktion „Freier studienfeldbezogener Wahlfächer“ und die Streichung der „Fächerbündel der künstlerischen Schwerpunktbildung“ gewonnen wurden, wird tatsächlich Zeit frei, die für das Üben genutzt werden kann.

Somit ist das Prüfkriterium aus Sicht der Gutachter nun erfüllt.

3 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Im Gutachten vom 08.01.2019 wurde von einem Teil der Gutachter/innen-Gruppe ein Akkreditierungsvorbehalt für das Masterstudium Musikalische Aufführungskunst aufgrund der Nichterfüllung von zwei Kriterien (§ 17 Abs 1 lit g und h) geäußert. Alle anderen Prüfkriterien wurden von der gesamten Gutachter/innen-Gruppe als erfüllt angesehen.

Der geplante Masterstudiengang Musikalische Aufführungskunst zielt einerseits auf die Erweiterung und Verfeinerung der im Bachelorstudium erworbenen künstlerischen Kompetenzen im zentralen künstlerischen Fach, andererseits auf vertiefte musiktheoretische und praktische Kompetenzen in angrenzenden Bereichen als Voraussetzung für Erfolg im Berufsfeld. Das Curriculum trägt diesen Zielen nun Rechnung. Im Rahmen der nachgereichten finalen Fassung des Antrags konnte die GMPU den zunächst von einem Teil der Gutachter/innen-Gruppe festgestellten Akkreditierungsvorbehalt ausräumen, der sich auf die Gewichtung des zentralen künstlerischen Fachs bezog. Die deutliche Anhebung der ECTS-Punkte für das zentrale künstlerische Fach – und nicht nur eine etwaige Absichtserklärung – führt dazu, dass die Studierenden des Masterstudiengangs Musikalische Aufführungskunst in die Lage versetzt werden, den Anforderungen, die der Markt an die künstlerische Kompetenz eines/r Musikers/in in all seinen Facetten stellt, gerecht zu werden. Auch wenn Wahlmöglichkeiten zur Individualisierung des Studiums hierfür gegenüber der Erstfassung in ihrem Umfang verringert wurden, sind solche immer noch in einem angemessenen Maße gegeben.

Wie vom Antragsteller im Statusblatt zur finalen Fassung des Antrags angeführt, hat die Erhöhung der ECTS-Punkte im zkF keine Auswirkung auf die vorgesehenen Lehrkapazitäten, da die Präsenzzeit unverändert bleibt. Durch die Reduktion des Moduls der freien Wahlfächer werden in geringem Ausmaß Ressourcen für andere Lehr- und Forschungstätigkeit frei. Bei der Gutachter/innen-Gruppe herrscht nun Einigkeit, dass betreffend das Masterstudium Musikalische Aufführungskunst keinerlei Akkreditierungsvorbehalt vorliegt.

Die Gutachter/innen-Gruppe sieht somit – ungeachtet einzelner Empfehlungen (vgl. Gutachten vom 08.01.2019) – alle Prüfkriterien als erfüllt an und empfiehlt dem Board der AQ Austria die Akkreditierung der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik.

4 Eingesehene Dokumente

- Antrag vom 13.08.2018
- Nachreichungen vom 19.11.2018 und 05.12.2018
- Gutachten vom 08.01.2019
- Stellungnahme zum Gutachten vom 22.01.2019
- Nachgereichte finale Fassung des Antrags vom 27.02.2019 und 06.03.2019 (inkl. Statusblatt)